

vermieden, auch die Anmerkungen auf das Nothwendigste beschränkt, da von vorne herein die Beigabe einer allgemeinen historischen Einleitung, in welcher die wichtigsten Urkunden im Zusammenhange besprochen sind, ins Auge gefasst war.

Bei Auswahl der mitzutheilenden Urkunden sind möglichst weite Grenzen gezogen worden. Es haben daher alle Urkunden des 13. Jahrhunderts, in welchen Mitglieder des alteingesessenen Siegener Adels auftreten, auch wenn sie nicht im Besondern sich auf Siegener Verhältnisse beziehen — und zwar in Regestenform — Berücksichtigung gefunden. Ebenso sind alle erreichbaren Urkunden derjenigen Nassauer Grafen, zu deren besonderem Erbtheile Siegen gehörte, wenigstens als Regesten aufgenommen worden.

Berlin, Juli 1886.

Dr. F. Philippi,

Kgl. Archivar am Geheimen Staatsarchive.

Historische Einleitung.

Die folgenden Bemerkungen sind nicht in der Absicht niedergeschrieben, um in ihnen das ganze in dem Urkundenbuche vorhandene Material für die Erkenntniß der Geschichte des Siegerlandes auszunutzen und zu verwenden, sie bezwecken vielmehr eine Anregung der Fragen, welche bei einer vollständigen Behandlung der Geschichte des Landes zu beantworten wären, sowie einen kurzen Hinweis darauf, wie weit das eigene Material zur Beantwortung derselben ausreicht, woher Stoff zur Ausfüllung der Lücken zu entnehmen ist. Auch sind einige besonders der Erklärung bedürftige Documente im Zusammenhange einer Besprechung unterworfen worden. Ich verweise hier von vornherein auf die vortrefflichen Studien, welche das Ehrenmitglied des Vereins, Seine Excellenz Herr Dr. H. Achenbach in Potsdam veröffentlicht hat und zwar zuerst in der Siegener Zeitung als Einzelartikel und dann gesammelt heftweise als „Geschichte der Stadt Siegen“ (4 Hefte) und „Kirchliche Einrichtungen in Siegen vor der Reformation“; sie sind zu jedem Punkte zu vergleichen; ich citire sie daher im Einzelnen nur bei besonderen Veranlassungen, halte mich sonst im Allgemeinen aber nur an die in der Folge mitgetheilten Quellen.

Aelteste Verhältnisse.

Dass zur Zeit der untergehenden Römischen Republik, als die Deutschen Lande zuerst in den Gesichtskreis der damaligen gebildeten Welt, der Mittelmeervölker eintraten, auch das Siegener Land schon besiedelt war, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen. Allein es kann nicht als Aufgabe der Einleitung eines Siegener Urkundenbuches angesehen werden, auch diese fernabliegenden Zeiten in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, da die ältesten in dem Buche zum Abdrucke gebrachten Urkunden erst dem 10. und 11. Jahrhunderte angehören, ja sogar erst für das 13. Jahrhundert ein etwas reichlicherer Vorrath einen Einblick in die staatliche und kirchliche Verfassung der Gegend gestattet.

Dagegen verlangt die Frage, wann und von welcher Himmelsrichtung aus ein lebhafterer Anbau dieser im Vergleiche zu den Rheinufern schwer zugänglichen Gegenden stattgefunden hat, eine Beantwortung.

Schon der oben erwähnte Umstand, dass die ältesten geschichtlichen Zeugnisse, welche Ortschaften des Siegerlandes nennen, im Gegensatze zu den auf die westlich, nördlich und südlich gelegenen Landstriche bezüglichen Documenten verhältnissmässig spät datiren, muss warnen diesen

Zeitpunkt gar zu hoch ins Mittelalter hinaufzurücken. Ist man doch vollkommen darüber im Unklaren, welchem Gaue das Land zur Zeit der entwickelten Gauverfassung d. h. im neunten und zehnten Jahrhunderte angehört. Wahrscheinlich war das Land in jener Zeit mit nur stellenweise gelichtetem Urwalde bedeckt und so dünn bevölkert, dass weder die staatliche noch die kirchliche Obrigkeit besondere Veranlassung hatte, sich darum zu kümmern. Ein energischeres Vorgehen der Ansiedler, ausgedehntere Rodungen werden erst im 11. und 12. Jahrhunderte stattgefunden haben. Die Waldgebirge im Paderbornschen und im Kölnischen Westfalen wurden freilich ein Jahrhundert früher energisch gerodet, aber das findet seine Erklärung in dem Umstande, dass sie nicht ganz so hoch gelegen sind, wie das Siegerland und vor Allem darin, dass dort die geistlichen Fürsten und die grossen Klosterstiftungen den Anbau systematisch förderten. Dem Siegerlande fehlte ein solcher Hebel, ein solcher Mittelpunkt, von welchem aus nach grossem Plane und unter einheitlicher Leitung die Landgewinnung durch Rodung in Angriff genommen wurde. Die Rodung ist vielmehr offenbar von den Anbauern selbst aus eigenem Antriebe durchgeführt worden; dadurch wurde dieser Landstrich vor dem Unheile, welches jenen Gegenden widerfuhr, bewahrt. Die Besiedelung wurde nicht übertrieben, d. h. nicht bis auf solche Höhen hinaufgeführt, deren Klima so rauh ist, dass das Land selbst bei angestrengtester Thätigkeit den Anbauer nicht mehr nährt. So sind denn im Siegenschen im Vergleiche mit benachbarten Gegenden verhältnissmässig wenig Wüstungen nachzuweisen.

Der angenommene Zeitpunkt stimmt zu den allgemeinen geschichtlichen Thatsachen sehr gut. Nachdem den grossen Stammeskriegen, in welchen die aufwachsende junge Mannschaft ins Ausland zog und dort entweder sich Land eroberte oder dem Schwerte zum Raube fiel, durch Vereinigung aller Deutschen Stämme ein Ziel gesetzt war, nachdem die verheerenden Ueberfälle der Normannen und Ungarn abgewiesen waren, musste der Zuwachs der Bevölkerung in den folgenden verhältnissmässig friedlichen Zeiten dazu zwingen, neue Landstrecken anzubauen, weil die alte ländliche Verfassung für selbständige Ansiedlung jüngerer Söhne innerhalb des Gemeindeverbandes verhältnissmässig geringen Raum bot. Als dann im eigenen Lande kein Platz zur Ausbreitung mehr übrig war, flossen die Massen nach den neu eroberten Slavenländern, Preussen und Siebenbürgen ab und fanden noch später als neuer Erwerbstand Unterkommen in den zahlreich emporwachsenden Städten.

Die Frage, von welcher Himmelsrichtung aus am wahrscheinlichsten die Besiedelung erfolgt ist, würde leichter zu beantworten sein, wenn man wüsste, welchem Gau das Siegerland angehört hat. Bis jetzt wurde es dem Oberlahngau zugerechnet; diese Annahme beruht jedoch lediglich auf Vermuthungen und entbehrt jedes Beweises. Der Umstand, dass das Land der Diocese Mainz angehörte, spricht sogar gegen diese Annahme, weil der Oberlahngau der Trierschen Diocese im grossen Ganzen angehörte. Rein nach der geographischen Lage, wie sie sich am klarsten auf der Spruner-Menkeschen Gaukarte darstellt, sollte man annehmen das Land habe zum Auel- oder Hessengaue gehört. Beim Mangel aller Nachrichten lässt sich diese Frage aber gar nicht entscheiden.

Betrachten wir jedoch die Bodengestaltung des Landes mit seinen nach Westen offenen Flussthalern, so liegt die Annahme am nächsten, dass die Ansiedler von dort aus gekommen und dem Hauptflusse der Sieg entgegen und ihre Nebenthäler hinauf immer weiter vorgedrungen sind. Sie müssen dort schon ältere, wenn auch geringe Ansiedelungen vorgefunden haben, deren Bewohner die Wasserläufe benannt hatten und ihnen diese Namen überlieferten; denn die Orte des Landes heissen in sehr grosser Anzahl (rund ein Drittheil) nach den Flüssen und Bächen, wie Siegen selbst und die zahlreichen Orte deren Namen auf -bach, -fe und -au (auch Ferndorf, alt Verentraf, Müsen, alt Mützhena) endigen oder endigten. Der Annahme der Besiedelung aus dem Westen steht der Dialekt des Landes nicht entgegen, der wenigstens im Siegthale dem der westlichen Nachbarn verwandter ist, als dem der östlichen. Auch die Thatsache, dass Kirchen Kölnischer Diocese, wie St. Georg in Köln, Deutz und Siegburg, nicht aber Mainzische oder Triersche Kirchen, dort alte Besitzungen hatten, deutet auf frühen Zusammenhang mit dem Westen. Es soll indessen nicht unerwähnt bleiben, dass sich an alten Häusern im Siegenschen die Giebelbalken häufig mit Pferdeköpfen verziert finden, ein Schmuck, der vielfach als ein Kennzeichen Sächsischen Stammes angesehen wird. Es möchte jedoch auf diese Thatsache wenig Gewicht zu legen sein, weil sich diese Pferdeköpfe noch viel weiter im Süden, wo an Stammverwandschaft mit Westfalen gar nicht gedacht werden kann, nachweisen lassen und weil der Dialekt sich gerade von dem der Sauerländischen Nachbarn sehr scharf unterscheidet.

Im auffallenden Gegensatze nun zu diesen westlichen Beziehungen steht die Thatsache, dass die kirchlichen und staatlichen Oberbehörden des Landes ihren Sitz nicht im Westen in Köln, sondern im Süden und Südwesten, an der unteren Lahn (Nassau, Lauremburg) und Mainz (Amöneburg), hatten. Ueber diese Verhältnisse ist im Einzelnen unten noch einiges beizubringen, hier muss jedoch schon betont werden, dass der später sich geltend machende Einfluss der Kölner Erzbischöfe nicht vom Rheine aus, sondern vom Norden, aus dem Herzogthume Westfalen heraus erfolgte. Die ältesten Kirchenpatronate des Landes in Siegen und Netphen stehen dem heiligen Martinus, dem Mainzer Stiftspatrone zu, dagegen wird der Apostel Petrus, der Kölner Stiftsheilige, dem so viele Kirchen in altkölhnischen Landen gewidmet sind, im Siegenschen sich als Namensheiliger kaum nachweisen lassen. Freilich ist es schwer diese Verhältnisse genauer festzustellen, weil die Reformation die Spuren derselben stark verwischt hat. Dieses Sich-Kreuzen der Einflüsse des Westens und des Südens möchte wohl so zu erklären sein, dass die lebhaftere Ansiedelung von Westen, aus der Kölnischen Diocese heraus erst erfolgte, nachdem Mainz schon in der Epoche seiner grossen Missionsthätigkeit im 8. Jahrhunderte jene Hochlande kirchlich mit Beschlag belegt hatte, ohne dass damals die Kolonisirung aus jener Diocese hätte durchgeführt werden können.

Kirchliche Verfassung.

Ehe nun im Folgenden der Versuch gemacht werden soll, von der kirchlichen und staatlichen Verfassung des Siegerlandes während des Mittelalters eine Vorstellung zu geben, muss vorausgeschickt werden, dass das

Land als eine von Anfang an geschlossene Einheit anzusehen ist. Diese Auffassung wird schon durch die in den Urkunden häufig und verhältnissmässig frühzeitig begegnenden Bezeichnungen: Herrschaft (herschaf 1259 Nr. 28), Land (termini 1303, 86; 1309, 117; 1311, 125) Gericht (iurisdicatio 1308, 112) gerechtfertigt, aber es soll versucht werden, auch im Einzelnen den Nachweis zu erbringen, dass das ganze Land ursprünglich aus einem einheitlichen staatlichen und kirchlichen Sprengel d. h. einem Cent oder pagus (Untergaue)* und einem Kirchspiele (parochia) bestand. Auch wird sich die Thatsache ergeben, dass die Entwicklung des Landes regelmässig und gleichmässig erfolgt ist, indem gleichzeitig mit oder vielmehr schon vor der Abtrennung kirchlicher Sprengel (Pfarreien) auch die Gründung neuer staatlicher Verwaltungs- und Gerichts-Einheiten (Schultheissen) erfolgt ist, so dass bis ans Ende der Entwicklung, die gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts zu setzen ist, offenbar staatliche und kirchliche Oberbehörden gleichmässig zusammengewirkt haben, um dem Bedürfnisse der wachsenden Bevölkerung gerecht zu werden. Es war das wohl nur aus dem Grunde möglich, weil diese Behörden im Siegerlande nicht wie in anderen Gegenden in ihrer organisatorischen Thätigkeit durch bedeutende mit Sonderrechten ausgestattete Grundherrschaften behindert wurden. Die Zahl der herrschaftlichen oder adelichen Höfe mit mehr oder weniger dinglich oder persönlich abhängigen Bebauern war sehr gering und eben so wenig, wie die Besitzungen geistlicher Stifter, fähig, eine gesunde und mit dem Zuwachs der Bevölkerung fortschreitende Entwicklung der Gemeindeverfassung zu stören oder gar aufzuhalten.

Den besten Einblick in die Gemeindeverhältnisse und zwar zunächst in die kirchlichen und deren Entwicklung gewährt uns das als Anhang dem Urkundenbuche beigegebene Archidiaconalregister. Ueber die wahr-

*) Ueber den muthmasslichen Namen dieses Untergaues theilt Dr. M. Schonck nachträglich eine Conjectur mit, welche sich ihm erst nach dem Druck der Bemerkungen zur historischen Karte aufgedrängt habe: „Wenn die Ansicht richtig ist, dass der Sprengel der Heigerschen Kirche, wie er in der Urkunde Nr. 2 umgrenzt ist, zugleich den Heigergau gebildet habe, so muss es auffallen, dass diese Urkunde in den Worten „et de Bennenloch sicut ductus est comitatus in Heigeromarea usque in ortum Diet-sulze“ die Grenze des Kirchspiels durch die Grenze des Comitatus bezeichnet, während die erstere in ihrem ganzen übrigen Verlaufe theils durch Flussläufe, Berge, Wälder, Wege und Ortschaften, theils durch angrenzende Gebiete (Herboromarea, Westerwald, Wisnerofanc) angegeben ist. In meinen Bemerkungen auf Seite 5 glaubte ich aus jener Stelle die Möglichkeit ableiten zu dürfen, dass der Comitatus in Heigeromarea erst am östlichen Ende des Waldes Bennenloch angefangen, dass also der westliche Theil des Kirchspiels zum Aelgau gehört und nur der östliche Theil die Heigeromarea umfasst habe. Heute ist es mir wahrscheinlicher, dass in der angeführten Stelle ein Lese- oder Schreibfehler enthalten ist, der ja wohl nicht ausgeschlossen erscheint, wenn man bedenkt, dass die Grenzbeschreibung in der Urkunde von 1048 eine Abschrift der zu der Urkunde von 914 gegebenen Umgrenzung ist und dass uns heute nur noch eine Abschrift jener Abschrift vorliegt. Ich vermüthe, dass statt Heigeromarea „Sigonomarea“ zu lesen ist. Durch diese Emendation würde sich die sonderbare Angabe der obigen Stelle am einfachsten lösen, es würde die Grenze des Kirchspiels, wie im Süden die Grenze der Herboromarea und im Westen durch die Grenze des Wisnerofanc, so im Norden durch die Grenze des anstossenden Siegerlandes bezeichnet sein. Ist diese Vermüthung zutreffend, so hätten wir im Siegerlande einen Comitatus in Sigonomarea, welcher der Heigeromarea (Pagus Heigera) und der Herboromarea als Pagus (Cent), als Mark und als Kirchspiel entspräche.“

scheinliche Zeit seiner Aufzeichnung und der späteren Zusätze, ist schon in der Anmerkung S. 207 ff. das nöthige gesagt worden, hier bleibt der Inhalt zu untersuchen. Die Nassauischen und Siegener Forscher, welche sich bis jetzt mit dieser Urkunde beschäftigt haben, sehen die in derselben als besondere Absätze aufgeführten sedes als Sitze von Ruralkapiteln d. h. Decanate (christianitates) an. Diese Auffassung erscheint irrtümlich. Gegen dieselbe spricht zunächst der räumlich geringe Umfang der Bezirke; die mittelalterlichen Decanate waren im Allgemeinen bedeutend grösser. Ferner fungirt in Siegener Pfarreien als Dechant stets der Dechant von Arfeld, dessen Würde jedoch nicht etwa mit dem Besitze der Pfarrei Arfeld verknüpft war, wir sehen vielmehr von 1328—1349 den Pfarrer Heinrich von Netphen diese Stelle verwalteten. Er tritt als Vorgesetzter des ganzen Siegener Pfarrclerus d. h. der sämmtlichen Pfarrer, welche die in den beiden sedes Siegen und Netphen genannten Kirchen bedienten, 1349 in der Urkunde Nr. 314 auf. Andererseits ist die wirkliche Bedeutung des Wortes sedes als Pfarre (parochia), die sich auch sonst (z. B. in Friesland) häufig nachweisen lässt, schon aus den auf das Siegerland bezüglichen Abschnitten zu ersehen, wenn man die Bemerkungen beachtet: „sub hac sede (d. h. in der Pfarrei Ferndorf) omnes dant aliquanto amplius“ und „item tertia pars ab omnibus prescriptis remanet plebanis sedium predictarum“ d. h. der Pfarreien Krombach, Ferndorf, Rödchen, Siegen. Zwingend aber ergibt sich diese Bedeutung aus der Beobachtung, dass thatsächlich die sedes Frankenau und Lasphe (Wüdtwein, III, 327, 328) nur aus je einer Pfarrei bestehen. Heisst also sedes Pfarrei, so folgt aus dem Verzeichnisse, dass zur Zeit seiner ersten Aufstellung im Siegerlande nur zwei Pfarreien, Siegen und Netphen, bestanden haben und dem entspricht durchaus die Beobachtung, dass wir Pfarrkirchen oder Pfarrer in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur in diesen beiden Orten erwähnt finden (zuerst Siegen 1215 Nr. 5 und Netphen 1239 Nr. 9). Das Archidiaconalregister reihet die zahlungspflichtigen Ortschaften der alten Pfarrei Siegen ziemlich nach ihrer geographischen Lage von Norden ausgehend, nach Süden fortschreitend an einander; als daher allmählich die später neugegründeten Pfarreien Krombach, Ferndorf, Fischbach, Holzklau angemerkt wurden, war es möglich die Orte in ihrer alten Reihenfolge zu lassen, ohne Unordnungen hervorzubringen; bei der Aufzählung der dem alten Kirchspiele Netphen angehörigen Orte lässt sich ein ähnliches Princip nicht erkennen, daher sind in diesem Abschnitte Unordnungen in sofern vorgekommen, als Deuz z. B. nicht bei Netphen, sondern bei Hilchenbach erwähnt wird. Die von Netphen abgezweigten Pfarreien Hilchenbach und Irgarteichen sind ebenso wie die von Siegen abgezweigten bedeutend geringer an Umfang, als die alte Mutterpfarre. Wann diese Untertheilung der alten Kirchspiele stattfand, ob sie mit einem Male oder, was wahrscheinlicher ist, allmählich erfolgte, wissen wir nicht; es steht nur durch die schon citirte Urkunde Nr. 314 fest, dass in jener Zeit schon alle im Archidiaconalregister als parochiae bezeichneten Kirchen mit eigenen Pfarrern besetzt waren. Wann Pfarrer in den einzelnen Orten zuerst vorgekommen, ergibt sich aus dem Register am Ende dieses Buches; da sich jedoch aus diesen zufälligen Erwähnungen keine Schlüsse über den Zeitpunkt, in welchem

die Gemeinden selbständig wurden, ziehen lassen, wird von einer Aufzählung derselben Abstand genommen.

Die 1349 schon bestehende Kirchspieleintheilung erhielt sich Jahrhunderte lang und bildet auch jetzt noch den Grundstock der Eintheilung des Landes. Auf der beigelegten Karte ist die Abgrenzung der einzelnen Kirchspiele nach genauen Verzeichnissen des 15. Jahrhunderts eingezeichnet.

Da diese Auseinandersetzung manchem Leser, der nach althergebrachter aber irriger Anschauung das Mittelalter als die Zeit durchaus stabiler Verhältnisse anzusehen gewohnt ist, befremdlich vorkommen wird, so sei auf ein benachbartes Kirchspiel hingewiesen, dessen ältere Entwicklung sich genauer verfolgen lässt, als die Siegens, die alte Mark, das alte Kirchspiel Heiger. Da die alten Urkunden über seine Begrenzung mehrfach Oertlichkeiten erwähnen, welche später dem Siegerlande zufielen oder an seinen Grenzen liegen, sind diese Urkunden unter Nr. 1 und 2 mitgetheilt. Allerdings schon im Jahre 914 bestand an jenem Orte eine Taufkirche, d. h. eine jener grösseren Kirchen, deren Geistliche Erzpriester genannt wurden. Diese Kirchen hatten im Gegensatz zu den kleinen, unselbständigen Kapellen, das Recht der Kindertaufe; aus denselben sind später vielfach die Decanatskirchen hervorgegangen (vergl. die Artikel Baptisterien und Archidiaconen in Herzogs Realencyclopädie). Der pagus, welcher nach dem Orte der Pfarrkirche benannt war, zahlte seine Zehnten an diese Kirche (Nr. 1). Dieser pagus oder marca, wie er später heisst, bildete noch 1048 (Nr. 2) eine kirchliche Einheit, später jedoch im 14. Jahrhundert bestand er nur noch als politisches Ganzes, wie die mehrfach unten mitgetheilten Verpfändungen, Verkäufe und Verleihungen beweisen, dagegen war in seinen Grenzen eine ziemliche Zahl selbständiger Kirchspiele entstanden, wie sich aus der Beschreibung bei Vogel, historische Topographie von Nassau S. 138 ff. ergibt.

Aehnliche Verhältnisse werden für Siegen anzunehmen sein, wenn auch die Nachrichten darüber fehlen. Dass die im 13. Jahrhundert selbständig neben einander erscheinenden Kirchspiele Siegen und Netphen eine alte politische Einheit bilden, ist oben hervorgehoben, dies lässt nach der Analogie von Heiger vermuthen, dass sie auch ursprünglich eine wirtschaftliche Einheit (Mark) und eine kirchliche Einheit (sedes, parochia) bildeten.

Es erübrigt noch auf einige besondere kirchliche Einrichtungen des Landes einen Blick zu werfen. Es ist dieses zunächst die Kapelle zu Wegsbach (ausgegangener Ort beim Schlosse Ginsberg), für welche 1325 (Nr. 165) ein pastor erwähnt, und welche 1328 als Pfarrkirche (Nr. 177) genannt wird. Sie ist im Archidiaconal-Verzeichnisse nicht erwähnt, kann also im dreizehnten Jahrhundert noch nicht die Rechte einer Pfarrkirche besessen haben und kommt auch 1349 und später nicht mehr als solche vor, hatte also um die Mitte des 14. Jahrhunderts wahrscheinlich schon wieder aufgehört Pfarrkirche zu sein. Diese Verhältnisse werden so zu erklären sein, dass in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts oder schon früher vom Grafen von Nassau (vergl. Nr. 147) ein Versuch gemacht worden ist, in diesem Orte eine Pfarrkirche zu gründen, ein Bestreben, welches aber

von dem dadurch beeinträchtigten Pfarrer von Netphen (vergl. die Streitigkeiten in Nr. 165) vereitelt wurde.*)

Ferner verdient das Prämonstratenser-Frauen-Kloster Keppel eine Erwähnung. Es wurde wahrscheinlich von Anfang an mit der Bestimmung gestiftet, Töchtern aus angesehenen und wohlhabenderen Familien der Gegend eine Versorgung zu gewähren und ist von den Herren von Hain, wie ihre stete Fürsorge für das Gotteshaus beweist, als ihre Familienstiftung angesehen und geschützt worden. Obwohl das Kloster Anfangs arm war, sodass der Visitationsabschied von 1294 (Nr. 69) die Zahl der Schwestern beschränken musste, so gelangte es doch im Laufe der Zeit allmählich zum Wohlstande. Einen namhaften Einfluss auf die Hebung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur des Landes scheint die Stiftung nicht ausgeübt zu haben. Das einzige was hervorgehoben zu werden verdient, ist die Thatsache, dass das Kloster in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen eigenen Weber hatte (Nr. 180), der sogar 1350 (Nr. 335) mit zwei Gesellen (Knechten) arbeitete.

Politische Verfassung des flachen Landes.

Die politische Verfassung des platten Landes geht im Mittelalter von der wirtschaftlichen aus und läuft derselben dementsprechend lange Zeit parallel. Es ist schon oben ausgesprochen, dass das Land, die Herrschaft Siegen,**) ursprünglich wahrscheinlich ebenso wie sie ein einziges politisches Ganzes bildete, auch eine einzige Mark und also auch ein Kirchspiel ausmachte. Wir sind jedoch bei diesen Betrachtungen auf den Vergleich mit der besser bekannten kirchlichen Entwicklung und auf Rückschlüsse aus den späteren Verhältnissen angewiesen. Erst aus dem 15. Jahrhundert haben wir gesicherte, das ganze Land umfassende Nachrichten. Die Verhältnisse jener späten Zeit tragen aber noch derart den Charakter der altgermanischen Einrichtungen, dass die Rückschlüsse auf frühere Zeiten unbedenklich gemacht werden können. Im 15. Jahrhundert war jedes Kirchspiel zugleich ein Gericht oder Amt d. h. eine Schultheissei mit eigenem Schultheissen und Schöffen. Die Schultheissen waren insofern landesherrliche Beamte, als sie mit ihren Knechten ein wenn auch geringes Gehalt bezogen.***) Die Schöffen, über deren Wahl genaueres nicht überliefert ist, waren die Vertreter der Gemeinde und genossen Freiheit von Diensten und Steuern als Wettnachung ihrer dem gemeinen Wesen gewidmeten Zeit und Arbeit. Neben diesen Beamten für die ganzen Kirchspiele scheinen für die einzelnen Gemeinden noch Beamte des Namens Heimbürger bestanden zu haben, genaueres aber über ihre Zahl und ihre Funktionen ist nicht zu ermitteln gewesen. Der Schultheiss leitete die

*) Vergl. hierüber auch die Aufsätze von H. Achenbach in der Siegener Zeitung von 1880 Nr. 99 ff., welcher die Gründung der Pfarre mit dem Burgbau in Ginsberg in Verbindung bringt; vielleicht hatten die Grafen vor, ebenso, wie in Hain (vergl. Nr. 180), in Ginsberg eine Stadt anzulegen.

**) Mit Ausnahme des Freien Grundes, über welchen unten bei Erwähnung der Ganerbschaft Selbach Einiges zu sagen ist.

***) Die folgenden Angaben beruhen auf den Rentenrechnungen der sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts im Staatsarchive Münster.

Gerichtsverhandlungen, ohne auf das Materielle der Urtheilsprüche einen Einfluss zu besitzen und übte eine Reihe von polizeilichen Funktionen als Vertreter der landesherrlichen Gewalt; hatte z. B. Aufsicht über die herrschaftlichen Wälder, vertheilte die herrschaftlichen Dienste, sorgte für Aufrechterhaltung des Feldwechsels sowie der für die Gemeindeweiden nöthigen Bestimmungen u. dgl. Das Amt der Schöffen war zunächst ein richterliches und erstreckte sich sowohl auf Strafrecht wie auf bürgerliches Recht und zwar entschieden die Schöffen über Eigenthum im Streitfalle, bekundeten aber auch freiwillige Uebertragung. Daneben vertraten die Schöffen auch die Interessen der Kirchspiels-Eingesessenen gegenüber den herrschaftlichen Beamten, indem sie bei Umlegung der Steuern vom Rentmeister zugezogen wurden. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen, dass im 15. und den folgenden Jahrhunderten der Umfang der Aemter (Schultheissen) dem der Kirchspiele vollkommen entsprach, es ist also wohl anzunehmen, dass die Eintheilung des Landes in kleinere staatliche Einheiten mit der Eintheilung in mehrere Kirchspiele annähernd gleichen Schritt gehalten hat. Ist das wirklich der Fall, so muss, da wir die späteren Kirchspiele sämmtlich schon 1349 als vorhanden nachwiesen, auch zu jener Zeit die Theilung in die Gerichte schon zum Abschlusse gekommen sein. Für diese Annahmen bieten die allerdings nicht sehr zahlreichen Urkunden über Besitzübertragungen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einige Stützpunkte. Es sind die Nrn. 147, 180, 250, 265; auch in ihnen geschieht die Auffassung des Grundeigenthums vor Schultheiss*) und Schöffen.

Dass eine solche Organisation nur bei einer in überwiegender Zahl freien Bevölkerung bestehen konnte, erhellt von selbst. Es gab zwar im Lande Höfe, welche den Landesherrn, Adelige und geistliche Stifter zu Grundherren hatten, und auf ihnen sassen als Behauer Eigenhörige mit mehr oder weniger geminderter Freiheit, aber dieselben waren im Verhältnisse zur Gesammtheit der Bewohner des Landes so gering an Zahl, dass sie auf die Gesammt-Verfassung keinerlei Einfluss ausgeübt haben. Auch haben die Landesherrn es nicht zugelassen, wenigstens soweit Siegen in Betracht kommt, dass die von ihnen an Vasallen oder andere Unterthanen übertragenen Befugnisse, wie Vogtei oder Ausübung der Gerichtsbarkeit, in Familien erblich wurden oder sich an bestimmten Besitz knüpften; es ist daher im Siegerlande der sonst so häufig in Deutschland vorkommende Fall, dass ganze Gemeinden oder Kirchspiele in politische Abhängigkeit von Gutsbesitzern u. s. w. geriethen, nicht nachweisbar. Es ist über diese Verhältnisse, besonders über die Vogtei, bei Besprechung der Landesherrlichkeit der Grafen noch Einiges mitzutheilen. Wie jedoch die Standesverhältnisse der freien Landsiedler waren, ob unter ihnen schöffenbarfreie Familien vorhanden waren, welche die Berechtigung zum Schöffenstuhle nach Geburtsrecht oder auf Grund der Grösse ihres freien Eigenthums besassen, ist bei der Lückenhaftigkeit der Nachrichten nicht festzustellen. Aehnliche Verhältnisse anderer Gegenden sprechen indessen für Annahme solcher Standesunterschiede. Ebensowenig lässt sich mit Bestimmtheit angeben, ob Schöffen und Schultheissen auf Lebenszeit gewählt bez. ernannt

*) Als solcher ist doch wohl der „Amtmann“ Nolz in Nr. 250 anzusehen.

wurden. Aber auch dafür, dass das Amt lebenslänglich war, spricht Analogie in anderen Gegenden und besonders der unten zu bringende Nachweis, dass im 13. Jahrhundert in der Stadt Siegen die Schöffen ihr Amt lebenslänglich verwalteten.

Wirthschaftliche Verfassung des flachen Landes.

Es erübrigt noch der wirthschaftlichen Verhältnisse zu gedenken, der interessantesten aber auch schwierigsten Seite des mittelalterlichen Verfassungslebens im Siegenschen. Wie jede gesunde politische Vereinigung ihre Grundlage in einer Interessengemeinschaft hat, so hatten auch die ursprünglichen politischen Einheiten des Mittelalters durchweg einen solchen Ausgangspunkt und beruhen zum grössten Theile auf einer Vermögensgemeinschaft. Das Objekt dieser Vermögensgemeinschaft ist bei der landbauenden Bevölkerung der gemeinsame Landbesitz, die gemeine Mark.

Es ist oben schon die Annahme aufgestellt, dass das ganze Siegerland ebenso wie es ein einziges Kirchspiel, ein einziger pagus war, auch ursprünglich eine einzige gemeine Mark gewesen sei. Bei stärkerer Ansiedelung und fortschreitender Rodung musste auch dieser Verband sich theilen und es ist anzunehmen, dass diese Theilung mit der kirchlichen und politischen Theilung, wie sie oben dargestellt ist, nicht nur gleichen Schritt gehalten, sondern jene veranlasst hat. Als aber die kirchliche und politische Entwicklung zum Stehen kam, scheint die wirthschaftliche Auseinandersetzung noch weiter fortgegangen zu sein, wenigstens möchten die in dem Archidiaconatsregister aufgeführten „communitates“ als wirthschaftliche Genossenschaften, welche eine gewisse Selbständigkeit erlangt hatten, anzusehen sein. Von der grossen gemeinen Mark scheint nun sehr zeitig ein bedeutender Theil „das Hoegewälde“ ausgenommen, der Verfügung der Landsiedler entzogen und vom Landesherrn*) mit Beschlag belegt worden zu sein. Diese Besitznahme wird wohl zum grossen Theile auf dem alten Wildbann der Grafen (Nr. 28) fussen, zum Theile allerdings auch wohl durch den in anderen Gegenden ebenfalls beobachteten Vorgang ihre Erklärung finden, dass das Obereigenthum des Landesherrn an der gemeinen Mark, gerade für den nicht aufgetheilten Forst vielfach in wirkliches Eigenthum umgewandelt wurde. Die Grafen belassen jedoch ihren Unterthanen, wie die späteren Holzordnungen erweisen, gewisse Nutzungsberechtigungen am Hochwalde, indem sie ihnen Bauholz u. s. w. anweisen liessen. Auch wird es ein Rest der alten Verhältnisse sein, dass den Schultheissen die Aufsicht über die Förster zustand. Neben diesem herrschaftlichen Waldbesitz haben aber die Einzelgemeinden jederzeit sich eigenen Waldbesitz gewahrt, wie die gebräuchlichen Auffassungsformeln (s. unten) zur Genüge erweisen.

Dass nun im Grossen und Ganzen der landwirthschaftliche Betrieb im Siegenschen nicht anders sich gestaltet hat, als in den umliegenden Landschaften, ist an sich wahrscheinlich und die wenigen für diese Frage in

*) Es kann hier nicht unerwähnt gelassen werden, dass diese Umwandlungen sich vielfach schon früher vollzogen, ehe die Grafen die Landesherrschaft erlangten. Es sind z. Th. Königsrechte (z. B. der Bannforst), welche auf die Grafen übertragen oder von denselben an sich gerissen wurden.

Betracht kommenden Urkunden: die Eigenthumsübertragungen Nr. 55, 140, 250, 251, 290, 293, 305, 312, 313, 335 lassen auch nichts anderes erkennen, da in denselben als dem einzelnen Bebaner zu vollem Eigenthume zugetheilt erwähnt wird: Haus und Hofstatt (hove, huse, howe), Garten und Wiesen (prati, garten, wysen) Ackerland (terrae cultae, velde, lande, eckere), ferner als Theil des Gemeinbesitzes die Benutzung der Weiden (pascua, weyden) und das Recht am Holze (ligna, holz). Von Antheil an Hainen oder Haubergen ist in diesen Urkunden keine Rede. Es wird dies besonders hervorgehoben, weil in späterer Zeit im Siegerlande ein ganz eigenartiger Betrieb nachweisbar ist, welchen man mit den urgermanischen Einrichtungen, wie sie Caesar und Tacitus beschreiben, in Zusammenhang gebracht hat, die sogenannte Haubergswirtschaft. Obwohl nun sowohl Achenbach,* wie Hansen,** welche diesen Wirtschaftsbetrieb am eingehendsten und sachverständigsten besprochen haben, nicht geradezu behaupten, dass sich in demselben Ueberbleibsel der uralten germanischen Wirtschaft bis in unsere Tage gerettet haben, so möchten sie doch diesen Betrieb zeitlich möglichst hoch hinaufrücken, ohne Auskunft darüber zu geben, wie und wann seine Einrichtung anzusetzen ist. Unter Haubergen versteht man nach Ausweis der Verordnungen und Gesetze der letzten drei Jahrhunderte: an Berglehnen gelegene mit Niederwald bestandene Grundstücke, welche nach einem 16—20jährigen Turnus von dazu besonders berechtigten Genossenschaften, die in ihren Mitgliedern sich nicht mit einer sonst bestehenden Einheit zu decken brauchen, als Saatland, Weideland und Holzung (zur Anzucht von Brennholz und Eichenloden) theils durch Verloosung der jedesmal wechselnden Parzellen an Einzelne zur Abholzung und Einsaat, theils rein genossenschaftlich bewirtschaftet werden. Obwohl sich ähnliche Betriebe der Niederwaldwirtschaft auch anderweitig finden, so ist doch diese geregelte genossenschaftliche Bewirtschaftung für Deutschland nur im Siegenschen und in den auf der Höhe zwischen Mosel und Saar belegenen sogenannten Gehöferschaften nachweisbar. Es ist nun ja nicht zu läugnen, dass diese Art des wirtschaftlichen Betriebes geeignet ist, um sich eine Vorstellung von dem altgermanischen Wirtschaftsbetriebe zu bilden, andererseits jedoch ist die Fragestellung gerechtfertigt, ob hier ein Zurückgreifen — wenn auch unbewusst — auf alte Gewohnheiten vorliegt, welches sich aus gleichen Lebensbedingungen erklären liesse, oder ob wirklich ein lebendiges Fortleben uralter Einrichtungen anzuerkennen ist. Es wurde oben schon nachgewiesen, dass die in diesem Buche veröffentlichten Urkunden keine Anhaltspunkte für die Annahme bieten, dass ein solcher uralter germanischer Betrieb sich durch das Mittelalter erhalten habe. Werden überhaupt die Annahmen, welche in dem Vorhergehenden vorgetragen sind, als richtig anerkannt, so ist nicht recht ersichtlich, wo diese alten Einrichtungen sich erhalten haben könnten, da ein ganz regelmässiges Fortschreiten des allmählig immer intensiveren Landbaues sich zu ergeben schien. Im Rahmen dieses Bildes ist schlechterdings kein Platz für den Haubergsbetrieb, dagegen scheint die wirtschaftliche Ent-

*) Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. 1863.

**) Agrarhistorische Untersuchungen, gesammelt als Buch herausgegeben 1880.

wicklung des Landes eine spätere Einbürgerung dieses Betriebes der nicht nur für Ackerbau und Viehzucht, sondern auch für industrielle Zwecke die bis dahin wenig ausgenutzten Haine (Niederwaldungen) nutzbar machte, wohl zu erklären. Nachdem der Landesherr die Hochwaldungen in Besitz genommen und die Gemeinden die ihnen verbleibenden Theile der gemeinen Mark vollkommen in Benutzung genommen hatten, blieb kein Land mehr übrig für neue Ansiedlungen, die Vermehrung der Bevölkerung hörte aber nicht auf. Wie sollte nun der Ueberschuss der Bevölkerung, soweit er nicht ausser Landes zog, oder in die Städte abfloss, ernährt werden? Gleichzeitig mit diesen Verhältnissen d. h. um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts stellte die zunehmende Leder- und Eisen-Industrie erhöhte Anforderungen an das Land. Holzkohlen und Eichenlohe waren zu beschaffen. Diese Verhältnisse haben Einzelne dazu gebracht, auf eigene Hand zu roden: sowohl in den Gemeinewaldungen, als auch in den herrschaftlichen Waldungen und zwar zunächst in den die geschützten Hochwaldungen umsäumenden Holzungen. Auch diese Art der Rodung, dass der Einzelne sich in die gemeine Mark hineinsetzt, ohne dass er durch seine Thätigkeit Eigenthum an der Rodung erwirbt, auch das Gerodete nicht wirklich zu Ackerland umschafft, sondern nach mehrmaliger Einsaat wieder zum Walde aufwachsen lässt, findet in anderen Gegenden Analogien genug. Diese Einzelrodungen geschahen theils eigenmächtig, vielfach aber auch mit Genehmigung der Waldeigenthümer, hier des Landesherrn oder der Gemeinde. Diese Art der Haubergswirtschaft*) hat die älteste obrigkeitliche Verordnung über Hauberge von 1498: Die Ordnung der Aemter Siegen und Dillenburg, Abschnitt 44 im Auge, welche lautet: „Und ob jemantz hauwen oder rumen werde in unseren hochgewelden ader sost in eynigen heckenn, struchen ader haubergen zw ackern, wiesen ader sust, ehe und zuvor yen solichs von unsern Rentmeistern, die des zw jeder zytt bevelh und macht hant, verluhen ader erleubet were, sollen solichs unser Rentmeistere eyen andern von unsern wegen und nit den thedern verlyhen mit sampt dem gehawen holtze und andern notzinge und die theder noch gestalt der sachen von unsern wegen straffen mit der boess“. Dieser Befehl hindert also Rodungen in den landesherrlichen Wäldern und Hainen durchaus nicht, sondern verlangt für sie nur die Genehmigung der landesherrlichen Beamten. Er spricht jedoch nur von Rodungen im einzelnen und erwähnt einen genossenschaftlichen Betrieb nicht. Es sind landesherrliche Hauberge gemeint, wie sie auch jetzt noch neben den genossenschaftlichen bestehen. Im Besitze von Gemeinden befindliche Hauberge erwähnt zunächst der Rathsvorschlag der Stadt Siegen von 1553. Dort wird „vor nutzlich angesehen — — — das die Gemarcken hin und wider umb die Statt und uffm Land in 16 Theil gemacht und ides Jars an eynem Ort derselben Theil eins gehawen werd und die iberigen Theil und Orte, biss die sechstzehen Jar umb sein, stilligenn“. Während

*) Hauberg heisst ursprünglich nichts anders, wie Hain, d. h. ein mit Niederwald besetztes Stück Land, dessen Bestand gehauen, aber nicht mit den Wurzeln ausgerodet wird, so dass ein stetiges Wiederaus schlagen aus den Wurzeln möglich ist. Das Wort ist bis jetzt 1498 zuerst nachweisbar; in den Urkunden von 1447 und 1467 findet sich der Ausdruck nicht, obwohl das „hauen“ in den Holzungen erwähnt wird. Im Norden (Holstein) bedeutet Hauberg ein grosses Haus mit hohem Strohdache.

die diesem Passus vorhergehenden Vorschläge darthun, dass damals im Siegerlande die Niederwaldungen, was Hauen des Unterholzes, Einsäen von Korn und Buchweizen sowie Viehtrieb anlangt, schon ganz ähnlich benutzt wurden, wie es jetzt geschieht, so geht ebenso aus dem wörtlich mitgetheilten Vorschläge hervor, dass dieser Betrieb noch keineswegs geregelt war, sondern offenbar nach jeweiligem Bedürfnisse bald mehr, bald weniger grosse Theile der gemeinen Mark in Angriff genommen wurden. Es ist jedoch zu vermuthen, dass diese jedesmalige Rodung von der berechtigten Gemeinde als solcher genossenschaftlich vorgenommen wurde. Ueber die dabei im Einzelnen beobachteten Gebräuche d. h. ob das sich ergebende Ackerland verloost oder wie sonst vertheilt wurde, ob das Lohschalen überhaupt und gemeinsam stattfand u. dergl. m., wissen wir nichts. Die Unregelmässigkeit des Betriebes hat aber die Rathversammlung von Siegen veranlasst, eine landesherrliche Regelung des Umtriebes der in Bebauung zu nehmenden Hauberge nachzusuchen und diese erfolgte dann durch die bekannte Haubergsordnung vom 18. Januar 1562.* In dieser Verordnung wird besonders hervorgehoben, wie nothwendig und werthvoll für die Pflege der Industrie des Landes die Erhaltung und regelrechte Bewirthschaftung des Waldes sei. Wie die ganze Haubergswirthschaft ein Compromiss zwischen Ackerwirthschaft und Waldwirthschaft ist, so sollte sie dem Bedürfnisse einer wachsenden Bevölkerung nach Ackerland und den Anforderungen der aufblühenden Industrie nach Lohe und Kohlen gerecht werden. Diese Bedürfnisse traten aber erst, wie oben angedeutet, im 14. Jahrhundert lebhafter hervor, weil bis dahin das Land zur Nahrung der Bewohner offenbar noch ausreichte und andererseits erst seit jener Zeit der schon vorhandene Bergwerksbetrieb und die Lederindustrie einen lebhafteren Aufschwung nahm. Es möchte also anzunehmen sein, dass, nachdem der Raum im Lande allmählig nicht mehr genügte, um neue Gemeinden in der gemeinen Mark selbständig anzusiedeln, die oben erwähnten Bedürfnisse dazu veranlassten, die den einzelnen Gemeinden zugehörigen Waldungen vorübergehend durch Einzelne roden zu lassen oder gemeinsam in vorübergehenden Anbau zu nehmen. Das geschah dann erst unregelt und unordentlich; erst, als dadurch der Holzbestand gefährdet wurde, folgte eine landesherrliche Verordnung zur Regelung dieses Betriebes, nachdem der Rath der Stadt Siegen dazu die Anregung gegeben hatte. Kann es demnach keinem Zweifel unterliegen, dass die complicirte Niederwaldwirthschaft der Siegenschen Hauberge an sich älter ist, als ihre Regelung im 16. Jahrhunderte, so möchte sie doch auch andererseits nicht bis ins graue Alterthum zurückreichen. Sie verliert jedoch dadurch keineswegs an allgemeinem Interesse und wird nach wie vor als eine Illustration zu den Berichten der römischen Schriftsteller über die Ackerwirthschaft unserer Vorfahren benutzt werden können.

Die Stadt.

Am Einflusse des bedeutenden Weissbaches in die Sieg liegt die Stadt Siegen, welche vom Flusse den Namen empfing und ihn auf die ganze Landschaft übertrug; dabei hat der Stadtnamen von der ältesten Namens-

*) Diese Verfügungen sind abgedruckt im „Corpus constitutionum Nassovicarum.“

form Siginaha mehr bewahrt, als der Flussnamen*) selbst. Sie wird c. 1079 (Nr. 3) zuerst als einfaches Dorf erwähnt. Ueber die Zeit der Begründung als Stadt bestanden Zweifel, weil der in Nr. 8 gebrauchte Ausdruck „opidum Sige de novo constructum“ die beiden gerechtfertigten Deutungen neugebaut und wiederaufgebaut zulässt. Für die letztere Deutung spricht die hier abgebildete Münze, welche Dannenberg in zwei Exemplaren besitzt und in v. Sallets numismatischer Zeitschrift eingehend besprochen hat.



1. 2. Beide Exemplare der Münze in natürlicher Grösse.
3. Dieselbe vervollständigt und 2 $\frac{1}{2}$ -fach vergrössert.

Sie gehört der Mitte des 12. Jahrhunderts an und ist höchst wahrscheinlich, da die Umschrift der Vorderseite als Ruobertus co(mes) zu lesen sein wird, von Ruprecht von Lauremburg geprägt. Die Aufschrift der Rückseite Sigenensis civ(itas) beweist, dass Siegen um jene Zeit schon Stadtrechte besass. Sollte man versuchen, diesen Ausdruck allgemeiner zu deuten, so beweist schon die Münze selbst, dass Siegen damals Stadt war, denn zu jener Zeit wurden nur an solchen Orten Münzen geschlagen, in welchen ein städtischer Marktverkehr, der ein obrigkeitlich garantirtes Tauschmittel verlangt, entweder bestand oder hervorgerufen werden sollte. Die Stadt wäre also im Jahre 1224 wieder aufgebaut worden; von wem und wann die alte Stadt gegründet wurde, von wem und wann sie zerstört wurde, lässt sich, da alle Nachrichten fehlen, nicht einmal vermuthungsweise sagen. Dagegen hat die Annahme grosse Wahrscheinlichkeit für sich, dass die untergegangene Stadt am Fuss des Siegberges um die alte später ausserhalb der Stadtmauer gelegene Pfarrkirche zu St. Martin gelegen hat, sodass die Wasserläufe der Weiss und der Sieg ihre Befestigung bildeten, wie denn ja auch für die im Thale gelegenen Stadttheile später der Name die „alte Stadt“ im Gebrauche gewesen ist. Die Gründung von 1224 lehnte sich an die auf der Spitze des Siegberges gebaute Burg an; dieser Vorgang erklärt die ganz auffallende Erscheinung, dass die Pfarrkirche ausserhalb der Mauern lag. Die Hälfte aller ihrer Rechte an dieser neuen Stadt mussten die Landherren und Gründer dem Erzbischofe Engelbert

*) 927 den 15. März in der Urkunde Heinrichs I. für Herford (Monu. Germ. Diplomata Heinrici I, 18) Sigina, 1048 Sigin (Nr. 2); der Ort heisst noch c. 1079 Sigena (Nr. 3).

von Köln, welcher in jener Zeit auf der Höhe seiner Macht stand, zuge- stehen. Man ist zunächst geneigt diesen Mitbesitz von Köln auf zufällige Umstände wie Gelddarlehn, Niederlage in einer Fehde oder ähnliches zurückzuführen, da im Uebrigen Köln keine alten landesherrlichen Rechte im Lande besass, sondern sich erst im folgenden Jahrhunderte durch Pfand- nehmen eindrängte; aber der Umstand, dass die Einkünfte aus der Stadt Siegen in Nr. 104 denen des Westfälischen Marschallamtes d. h. denen des Herzogthums Westfalen zugerechnet werden, liefert eine annehmbare Er- klärung. Zu den Herzogsrechten gehörte das Bewilligungsrecht zur Anlage von Befestigungen, also vor allem auch von Städten. Die Aufrechterhaltung gerade dieses Rechtes verwickelte die Kölner Erzbischöfe als Herzoge von Westfalen während des 13. Jahrhunderts in mehrfache Kriege und Streitig- keiten mit den Bischöfen von Paderborn, den Grafen von der Mark, den Aebten von Corvey und anderen Westfälischen Fürsten. Ein für Köln günstiger Ausgang pflegte seinen Ausdruck in dem Mitbesitze der Städte, um welche der Streit begonnen war, zu finden, wie zum Beispiel durch die Urkunde Nr. 418 bei Seibertz, Urkundenbuch des Herzogthums Westfalen, für Gesecke und Salzkotten erwiesen wird; ähnliche Verhältnisse haben bei Marsberg, Corbach und Volkmarsen obgewaltet. Es ist charakteristisch so- wohl für die Zeit, wie für den Erzbischof Engelbert, dass dieses Zugeständniss, eine Befestigung bauen zu dürfen, nicht durch einmalige Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Verschreibung einer Rente erkauf werden konnte, sondern zum Anspruch auf Mitbesitz den Vorwand gab. Auch gehörte Siegen nach dem klaren Wortlaut der kaiserlichen Verleihung, welche nur auf die Paderborner und Kölner Diocese das Herzogthum ausdehnte, (Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II Nr. 240 von 1180) nicht zum Herzogthume Westfalen, dennoch sehen wir, wie schon Engelbert die spätere Prätension der Kölner Erzbischöfe auf Herzogsgewalt zwischen Weser und Rhein geltend machte und durchsetzte. Ein bleibendes Denk- mal fand das condominium im Stadtsiegel. Der älteste Stempel, welcher sich zuerst in einer Urkunde von 1270 erwähnt findet (Nr. 40), an einer Urkunde von 1294 (68) aber zuerst als gebraucht nachweisen lässt, er- scheint bedeutend älter und wird wohl in der ersten Hälfte des 13. Jahr- hunderts geschnitten sein (Tafel Nr. 6). Das Siegelfeld zeigt sich durch eine Zinnenmauer in zwei Hälften getheilt, über dieser Mauer erscheint das Bild des Erzbischofes, in der Zeichnung genau dem von Ficker in seinem „Engelbert dem Heiligen“ als Beilage 2 mitgetheilten Siegel Engel- berts nachgebildet, unten im Thore der Mauer sieht man das Nassauer Löwenschild, die Schindeln fehlen, wie in den Siegeln Walrams I und II (Kremer, Origg. Nass. Tabula V). Das obere Bild des Siegels ist bisher meist als das des heiligen Martinus, des Schutzpatrons der Stadt, gedeutet worden. Gegen diese Deutung spricht das Fehlen des Heiligenscheines, obwohl anzuerkennen ist, dass derselbe nicht mit unbedingter Regelmässig- keit bei Heiligenbildern jener Zeit erscheint. Dagegen ist es Regel, dass auf den Städtesiegeln des 13. und meist auch der folgenden Jahrhunderte ein Wappen, ein Bild oder irgend ein sonstiges Attribut auf die herrschaft- liche Gewalt hindeutet, welche die Stadt grüdete und die Oberhoheit über sie ausübte. Bei den unter Doppelherrschaft stehenden Städten sind Hin-

weise auf beide Herrn gegeben. So zeigt das Siegel der Stadt Corbach unten den halben Waldeckischen Stern und oben das Bild des Erzbischofs von Köln. Auf den Siegeln der Stadt Lügde wechseln Kreuz, Schlüssel und Löwe, je nachdem der Pfandbesitz der Stadt von einer Hand in die andere übergang. Die Städte Salzkotten und Gesecke führen, solange sie unter der Doppelherrschaft von Köln und Paderborn stehen, die Bilder beider Bischöfe in ihren Siegeln,*) ebenso Marsberg das Bild des Erzbischofs und des Abtes von Corvey (vergl. über das dortige condominium Seibertz a. a. O. Nr. 189 von 1230). Ueber die Schwankungen der Gemeinherrschaft — die schliessliche Verdrängung des Erzbischofs fällt in spätere Zeit — ist bei Besprechung der landesherrlichen Gewalt noch einiges zu sagen. Es ist hier noch kurz über Verfassung der Stadt zu handeln.

Alle älteren Documente des Stadtarchives sind verloren gegangen, die ältesten Urkunden desselben entstammen dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Für die Erkenntniss der ursprünglichen Verfassung der Stadt sind wir daher auf die Materialien der landesherrlichen Archive und einige zufällig Siegensche Stadtverhältnisse berührende Urkunden angewiesen. Die Lücken, welche durch dieses ungenügende Material in unserer Kenntniss bleiben, muss man durch Rückschlüsse auf Grund späterer genauer bekannter Ver- hältnisse auszufüllen suchen.

Ein altes Stadtrecht, welches über die Verfassung der Stadt Auskunft giebt, ist nicht vorhanden, denn das als Nr. 1 im Corpus constitutionum Nassovic. als solches abgedruckte Weisthum enthält die am Siegener Schöffentühle geltenden Bestimmungen über eheliches Güterrecht und Erb- recht (Achenbach, de veteri civium Siegenensium statuto diss. Bonn. 1855). Dagegen wurde im Jahre 1542 vom Rathe dem Grafen auf seinen Wunsch ein Stadtrecht mitgetheilt (Siegen. Landesarchiv im Staats- archive Münster), welches jedoch wesentlich nur über die Handhabung des Gerichtes Auskunft giebt und nach seiner Fassung auf Grund allerdings einiger älterer Bestimmungen erst in jenem Jahre zusammengestellt zu sein scheint. Obwohl hier von einer Mittheilung desselben im Ganzen Abstand genommen werden soll, so ist es doch bei der Besprechung des Gerichtswesens mit heranzuziehen. Nach dieser Aufzeichnung unterschied sich die Gerichtsverfassung der Stadt in keiner Weise von der eines jeden Schultheissenamtes auf dem flachen Lande.

„Item das gericht wirt gehantpapt von wegenn unsers genedigenn liebbn hern unnd der stath uff masse als herna volgt :

Item int erste vermittelst eynem schultheis, unser genediger lieber herre dartzu ordinirt unnd setzet.

Item auch durch einenn fronen der ein gerichtsknecht ist, unser genediger lieber herre dartzu ordinirt und setzet.

Item in beysitzung der dreyer burgermeister jars gekorn vom radt zu Siegen mit den andernn scheffenn unnd der sal syn zwelffe.“

*) Die näheren Beweise für diese Thatsachen bringt das 4. Heft der West- fälischen Siegel des Mittelalters, welches die Städtesiegel, von Dr. Tumbült bearbeitet, enthält. Für Gesecke und Salzkotten ist ausser der schon oben citirten Urkunde bei Seibertz noch Nr. 450 und die Siegel von Gesecke von 1286, 1289 und 1340 auf Tafel VII nachzusehen. Vergl. auch den Aufsatz von Tumbült „Historisch-interessante Städte- siegel“ in Westdeutsche Zeitschrift 1886, S. 166 ff.

Das Gericht wurde geleitet vom Schultheissen, der in der Stadt, wie auf dem Lande landesherrlicher Beamter war und besessen von den Schöffen, unter welchen sich die Bürgermeister finden. Der Stuhl hatte dieselbe Competenz, wie die Schöffengerichte des Landes. Schwere Strafsachen wurden unter Zuziehung des Rentmeisters als unmittelbaren Vertreters des Grafen gerichtet. Es ist danach bei der Gründung der Stadt, diese selbst mit dem ihr zugewiesenen Gerichtsbezirk (bivanc) als besondere Schultheissei mitten in dem alten Schulzengerichte Siegen, welches vor den Hain verlegt wurde, bestellt und mit eigenem Schultheiss und Schöffen versehen worden. Ebenso wie auf dem Lande Schultheiss und Schöffen neben ihrem richterlichen Amte auch Verwaltungsthätigkeit entwickeln, war es auch in der Stadt, für welche Schultheiss und Schöffen die Vertretung in allen die Allgemeinheit angehenden Angelegenheiten übernahmen.

Neben der Gemeinschaft der Stadt als solcher bestand noch innerhalb derselben eine andere Genossenschaft, welche jedoch gar nicht hervortritt und nicht wie in so vielen anderen Städten Einfluss auf die städtischen Angelegenheiten erwarb. Es ist das die Genossenschaft der herrschaftlichen Burgmänner. Schon in der Urkunde von 1224 werden castellani erwähnt und auch später kommen noch vereinzelt castellani und castrenses in Siegen vor. Ihre Gemeinschaft wird jedoch nirgends erwähnt und doch ist es nach Analogie anderer Städte kaum zweifelhaft, dass eine solche vorhanden gewesen ist. Auch zeigen die seit 1270 sich findenden Schöffenslisten, dass die Burgmänner nicht, wie anderwärts so häufig, Sitze im Schöffensstuhle und nachher im Rathe eingenommen haben. Es wird das wohl so zu erklären sein, dass die Siegener Burgmänner stets nur zum geringen Theile und zu Anfang vielleicht überhaupt nicht bei der Burg ihre Wohnsitze gehabt haben*) sondern nur im Nothfalle aufgeboten wurden und dann von ihren ländlichen Wohnsitzen einritten. Ebenso wenig aber wie sich hiernach ein adeliches Patriciat in Siegen bildete, scheint sich ein bürgerliches in dem Umfange, wie in manchen anderen Städten ausgebildet zu haben. Freilich lässt das Bürgermeisterverzeichniss aus den Jahren 1449—1530, welches Achenbach (Geschichte III S. 63 ff.) zusammengestellt hat, erkennen, dass die Stadtverwaltung damals in den Händen einer geringen Zahl von Familien war, aber diese Namen finden sich in den Urkunden der alten Zeit noch nicht; auch lässt sich von einer solchen Festsetzung bestimmter Familien in der Zeit bis zum Jahre 1350 nichts nachweisen. Ob überhaupt zu Anfang in der Stadt schöffensbare Familien vorhanden waren, oder ob jeder mit Grundbesitz angesessene Bürger wählbar zum Schöffensamte war, lässt sich bei der Dürftigkeit der Nachrichten ebenfalls nicht entscheiden, das Amt jedoch scheint in alter Zeit lebenslänglich gewesen zu sein, wenigstens fungirt Conrad Brunnetus (Brunneir) als Schöffe von 1270—1294, Conrad v. Müsen 1294—1307.

Während der Schultheiss, welcher anfangs (vergl. Nr. 18 von 1253) mit den Schöffen als Vertreter der Stadt angesehen wurde, allmählig auf seine richterlichen Funktionen allein beschränkt wurde (in Nr. 46 von 1276 und weiter wird er nicht mehr erwähnt) erweiterten sich die Befugnisse der

*) Die späteren Burgmännerhäuser lagen zwischen Stadt und Burg.

Schöffen über den Wirkungskreis ihrer Genossen auf dem Lande hinaus. Die Stadt war keine rein ackerbautreibende. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts hatte hier ein Markt bestanden (Seite XXI) und aus der Erwähnung des Zolles und der Münze in der Urkunde von 1224 ergibt sich, dass bei dem Wiederaufbaue die Absicht vorlag, einen Markt zu gründen zum Absatze der Produkte des Landes und der in Land und Stadt erzeugten Fabrikate. Der Marktverkehr aber, die Handwerker u. s. w. verlangten polizeiliche Beaufsichtigung und es erscheint als selbstverständlich, dass diese Verwaltungsfunktionen von der schon bestehenden Behörde, dem Schöffencollegium, in die Hand genommen wurden. Da es aber praktisch nicht wohl möglich ist, Markt- und Gewerbepolizei, welche häufig sofortiges Eingreifen verlangen, durch ein Collegium auszuüben, so stellte sich die Nothwendigkeit heraus, diese Funktionen einzelnen Mitgliedern des Collegiums aufzutragen. Dies scheint die Veranlassung zur Ernennung einzelner Schöffen zu Bürgermeistern (magistri burgensium) zu sein. Wir kennen die besonderen Amtsverrichtungen der Siegener magistri burgensium nicht, aber Analogien z. B. von Soest, wo diese Beamten deutsch „buerrichtere“ heissen und die Markt- und Gewerbepolizei ausüben (Seibertz II. Nr. 42 und 408) gestatten diese Vermuthung. Da nun diese Aufgaben den einzelnen Schöffen, welche damit betraut waren, eine besondere Autorität verliehen, wohl aber auch meist den tüchtigsten und geschäftskundigsten übertragen wurden, so ist es leicht zu verstehen, dass diese allmählig hervorragenden Einfluss und schliesslich den Vorsitz im Schöffencollegium erhielten. Jedenfalls hat es schon im Jahre 1280 (Nr. 51) mehrere Bürgermeister in Siegen gegeben. Sie erscheinen zwar in dieser Urkunde an der Spitze der Schöffen, aber noch 1294 wird der Bürgermeister Henricus ebenso, wie 1270 nach anderen Schöffen genannt und erst 1304 und 1305 (Nr. 95, 96, 102) werden sie den Schöffen entgegengesetzt und ihnen regelmässig vorangestellt; dass sie immer Schöffen blieben und in den Gerichtssitzungen mit den anderen Schöffen zusammen sassen, geht aus dem oben mitgetheilten Passus des Stadtrechts von 1542 hervor. Neben den Bürgermeistern und den Schöffen steht schon 1304 und 1305 der Rath, die consules, an der Spitze der Stadtverwaltung. Die Ausdrücke consules und consilium finden sich zwar schon in früheren Urkunden, bezeichnen dort aber deutlich die scabini und das Collegium der Schöffen.

Genauerer jedoch über die Zeit, wann das Institut der Rathsherren eingeführt wurde und über die Frage, welcher Theil der Bürgerschaft sie als Vertreter seiner Interessen den Schöffen beordnete, wissen wir nicht. Vielleicht wurden die Schöffen anfangs nur aus den mit Grundbesitz reichst Begüterten gewählt, während der Rath ihnen als Vertreter der „gemeinen Bürgerschaft“ zur Seite gesetzt war. Man könnte das nach der Analogie so mancher anderen Stadt annehmen und der Zeitpunkt, in welchem sie zuerst auftreten rechtfertigt einigermaßen diese Vermuthung (s. unten S. XXVI).

Die Doppelherrschaft scheint auf die Entwicklung der Stadt nicht nur keinen hemmenden Einfluss ausgeübt, sondern bei der häufigen Uneinigkeit der Gemeinherren ihre Selbständigkeit sogar gefördert zu haben. Bei Streitigkeiten unter diesen Herren blieb die Stadt neutral, von der Haftpflicht

für Schulden derselben befreite sie sich zeitig durch königliche Freiheitsbriefe.

Die Mittel zur Bestreitung der an die Landesherren zu leistenden Abgaben und der Verwaltungskosten der Stadt selbst scheinen im Wesentlichen durch die Miethsgelder, welche bei der Benutzung des Kaufhauses gezahlt und das „Ungeld“, eine Verkaufsteuer, welche hauptsächlich vom Weinzapf erhoben wurde, beschafft worden zu sein. Dazu werden Bürgergelder und die Einkünfte, welche aus der gemeinen Mark in den Stadtsäckel flossen, als Ergänzung gedient haben. Die Höhe der Gesamteinkünfte muss bedeutend gewesen sein, da die Stadt schon seit 1303 zusammen 100 Mark Beede an die Gemeinherren zahlte. Als diese Beede (Nr. 90) 1303 aufgelegt und auch Anfang 1304 (Nr. 95) von der Bürgerschaft, wenn auch, wie die Urkunde deutlich zu erkennen giebt, widerstrebend anerkannt wurde, sind gleichzeitig die früher offenbar nicht klaren Verhältnisse zu den Landesherren nach und nach geregelt worden. Zunächst wurde der Stadt freie Verfügung über das wahrscheinlich ohne Genehmigung der Herren ausgeschriebene Ungeld und über die Einkünfte des Kaufhauses, bei dessen Einrichtung die wirklichen oder vermeintlichen Rechte der Landesherren ebenfalls nicht beachtet worden waren, gewährt. Ob die durch diese Einrichtungen zunächst betroffenen Einwohner, die Gewerbetreibenden und Kaufleute, den Schutz der Landesherren gegen die Stadtverwaltung angerufen hatten und ob mit diesen Verhältnissen auch die Einführung der consules neben den Schöffen als Vertreter dieser Klassen der Einwohnerschaft zusammenhängt, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ist jedoch sehr wahrscheinlich. Gleichzeitig wurde der Stadt das Soester Recht verliehen. Man sollte zunächst glauben, dass durch die Verleihung dieses Rechtes die Stadtverfassung von Siegen im Innern, sowie Siegens Verhältnisse den Landesherren gegenüber eben so geregelt worden seien, wie sie in Soest bestanden. Wenn man aber die über Soester Verhältnisse von Seibert veröffentlichten Urkunden Nr. 314 (1259), 408 (1288) und 719 (c. 1350) ansieht, so wird man sofort erkennen, dass die Zusammensetzung des Soester Rathes mit der der Siegenschen Bürgermeister, Schöffen und Rathsherren nichts gemein hat. Ebenso ist die dem Kölner Domprobste als Archidiaconen, dem Vogte, den Schultheissen und den Buerrichtern zustehende Gerichtsbarkeit ganz anders geordnet, auch das Verhältniss Soests zum Landesherrn war keineswegs so geregelt, wie das der Stadt Siegen. Diese Verleihung des Soester Rechtes muss daher eine andere Bedeutung gehabt haben, welche sich schon aus einer genauen Betrachtung der betreffenden Urkundenstelle ergibt: *Preterea, ne de cetero inter ipsos de iure eorum et qualiter se habere debeant in opido memorato aliqua dubietas oriatur u. s. w.* Es handelt sich um das Recht, nach welchem Streitigkeiten der Bürger unter einander entschieden werden sollen. Dem entspricht auch der von Achenbach erbrachte Nachweis, dass Soest als Oberhof des Siegener Stadtgerichtes angesehen wurde, und die Berufungen von demselben an den Soester Rath gingen. Es handelt sich also um eine Uebertragung materiellen Rechts, nicht aber um eine gleichmässige Ordnung der richterlichen und Verwaltungs-Behörden.

Die Verhältnisse der städtischen Gerichte im Einzelnen regelten dann

ferner die beiden Urkunden von 1304 oder 1305 (Nr. 101 und 102). In der ersten Urkunde verspricht Graf Heinrich von Nassau die Bürger der Stadt für innerhalb der Mauern begangene Ausschreitungen nicht ausserhalb der Stadt gerichtlich zu belangen. In der zweiten, welche offenbar die Gegenleistung der ersteren darstellt, verzichtet die Stadt auf den dritten Theil der Einkünfte, welche aus dem „Hovetde“ genannten Rechte abgeleitet werden könnten. Diese Urkunde wurde bis jetzt wohl auf Grund der unrichtigen, dem 16. oder 17. Jahrhunderte angehörigen Rückbemerkung: „Vertzig der Stadt Siegen uber den dritten Theil des Gerichtes vor dem Han“ und der irrthümlichen Lesart „hanet de“ statt „hovetde“ auf das Schulzengericht vor dem Hain (s. oben S. XXIV) bezogen; es ist jedoch nicht ersichtlich, wie die Stadt, für welche ein eigener Gerichtsbezirk (bivanc) bestellt war, Antheil an dem diesen Beifang umgebenden, aber ganz und gar ausserhalb desselben gelegenen Haingerichte hätte erlangen können. Die richtige Lesung des Wortes hovetde führt auf andere Wege der Deutung. Dieses Wort ist entweder von hove (Hof = curia) oder hoveit (Haupt = caput) abzuleiten. Da gerade in der Siegener Gegend Hoch- und Niederdeutsch zusammenstossen, ist es unmöglich, rein nach dem Dialekte sich für die eine oder die andere Deutung zu entscheiden. Die Urkunde Nr. 229 möchte jedoch für die Erklärung ausschlaggebend sein. Sie giebt das Wort *ius hovetde* deutsch als „houftreich“ wieder, was Arnoldi kurz und richtig als „Besthaupt“ bezeichnet. Es ist das Recht auf Einziehung des besten Stückes (Hauptes) Vieh, welches dem Herrn beim Sterbefalle eines Hörigen zustand. In der Urkunde Nr. 229 verzichten die Herren von Wilsdorf auf dieses von ihnen den Vogtleuten des Siegerlandes gegenüber in Anspruch genommene Recht. Wenn auch über diese Verhältnisse der Vogteigewalt der Grafen und ihre Verleihung an die Herren von Wilsdorf weiter unten noch zu reden ist so muss hier im Voraus gesagt werden, dass wahrscheinlich bei der Gründung der Stadt in dieselbe neben freien Landsassen auch Vogtleute der Grafen aufgenommen wurden, an welche der Graf nach wie vor seine Rechte geltend machte. Wie die Stadt dazu kam, diese Rechte für sich zu beanspruchen, ist bei der Lückenhaftigkeit der Quellen nicht ersichtlich, wahrscheinlich aber wird die Stadt die Vogteigerechtsame von einem damit belehnten oder beerbten Mitgliede der Familien der Vögte von Siegen oder von Wilsdorf an sich gekauft haben; es war jedoch nicht gelungen, sie ganz zu erwerben, sondern nur zu einem Drittheil. Derartiges Aufkaufen landesherrlicher Rechte durch die Städte, in welchen sie von Lehnsleuten der Herren ausgeübt wurden, kam im Mittelalter sehr häufig vor. Wenn dann die Herren diesen Abkünften die Genehmigung versagten, entstanden die ernstesten Streitigkeiten. Der Graf von Nassau erwarb sich gegen das oben bezeichnete Privilegium diese Rechte zurück.

Siegen, sowohl Stadt als Land, zeichnete sich frühzeitig durch einen lebhaften, von den Landesherren sorgsam gepflegten Gewerbebetrieb aus. Die günstigen Verhältnisse des Landes, welches das Rohmaterial für Kohlenbrennerei, Lederindustrie und Metallbearbeitung in reichem Maasse lieferte, waren die Veranlassung dazu. Ueber die Ausdehnung, welche diese Gewerbe in der Zeit, deren Urkunden hier mitgetheilt werden, hatten, lässt sich

nichts Bestimmtes sagen; dagegen steht fest, dass sie bestanden, wie die Erwähnung des Lutzos Stalsmit in Nr. 56 (1289), der Mashütte in Nr. 125 (1311), der Lohmühle in derselben Urkunde und vor allem die Urkunden über die Silberbergwerke an der Landeskrone Nr. 73 v. 1298 und die Eisen-gruben am Stahlberge bei Müsen Nr. 132 v. 1313 beweisen.*) Dass aber die Metallindustrie noch viel älter war, zeigt der von Achenbach mehrfach herangezogene Vers der vita Merlini des Galfrid von Monmouth:

Pocula que sculpsit Wilandus de urbe Sigeni.

Es ist bis jetzt nicht möglich gewesen, diesen Vers auf eine andere Stadt als Siegen zu beziehen; auch findet diese Beziehung des sagenberühmten Schmiedes Wieland in dem Namen Wilandisdorf (Wilsdorf) ihre genügende Grundlage. Jedenfalls beweist der Vers, dass die Siegensche Metallindustrie schon im 12. Jahrhundert weltberühmt war.**) Von sehr hohem Alter scheint auch das Silberbergwerk auf dem Siegener Stadtherge zu sein, dessen Halde am Hain noch vor einiger Zeit sichtbar und unter dem Namen Silberkaute bekannt war; die beiden jetzt geschlossenen Brunnen zwischen dem Rath-hause und der Nicolaikirche sollen die Schächte dieses Bergwerks und der benachbarte, jetzt durch Brand zerstörte Häusercomplex, der Klubb, die älteste Ansiedelung in Folge dieses Bergbaues gewesen sein. Vielleicht ist neben anderen Vertheidigungszwecken der Wunsch, jene Grubengebäude zu sichern, für die Verlegung der Stadt aus dem Thale auf den Berg massgebend gewesen.

Ueber die Zünfte, deren Constituirung zweifellos noch in die Zeit vor 1350 fällt, fehlen leider alte Nachrichten. Es wäre interessant festzustellen, ob die auffallende durch die Verhältnisse gebotene Einrichtung im Lande Siegen, dass ein Theil der Zünfte räumlich nicht allein auf die Stadt be-schränkt wurde, sondern das flache Land mit umfasste, alt ist oder erst später durch den Betrieb der Hütten und Hämmer ausserhalb des Stadt-gebietes hervorgerufen wurde.

Landesherrliche Gewalt.

Die wichtigste gemeinhin aber auch die schwierigste Frage bei der Behandlung der Geschichte eines mittelalterlichen Territoriums ist die nach der Entstehung und Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt. Diese Frage ist für das Siegerland bei der schon oben hervorgehobenen klaren und folge-rechten Entwicklung der Landesverfassung verhältnissmässig einfach und leicht zu beantworten. Freilich lässt sich bei dem Mangel aller Nachrichten kaum vermuthungsweise feststellen, wie gerade die Nassauer Grafen die

*) Ein allerdings nur in einer Aufzeichnung des 15. Jahrhunderts vorhandenes Weisthum über Eisensteingruben, das in seinen ältesten Bestimmungen aber wohl noch ins 14. Jahrhundert zurückgreift, ist im Corpus constitutionum Nassovicarum S. 3 ff. abgedruckt und bei Achenbach, das gemeine deutsche Bergrecht S. 85 und Brassert, Bergordnungen der Preussischen Lande S. 70 genauer besprochen. Vom Neudrucke des-selben ist hier Abstand genommen.

**) Der Beweis für die Abfassung des Gedichts in der Mitte des 12. Jahrhunderts ist von Harry Word im Catalogue of Romances . . in the British Museum I. London 1883 S. 278—288 erbracht worden. Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Professors Dr. Suchier in Halle a/S.

Landeshoheit in diesem soweit von ihren Stammlanden entlegenen Territorium erlangten. Die oben (S. XXI) mitgetheilte Münze beweist, dass schon Graf Rupert v. Lauremburg um 1150 das Münzregal in Siegen ausübte, also auch die Herrschaft im Lande besass. Dass diese Herrschaft aber dem Lauremburger Hause nicht, wie in anderen ihm zustehenden Territorien zur Zeit, als die Grafenrechte erblicher Besitz wurden, vom Könige verliehen worden ist, sondern aus der Erbschaft eines anderen Geschlechtes stammt, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen. Darüber aber, welches dieses Dynasten-geschlecht war, sind nur Vermuthungen möglich.**)

Diese Grafenrechte übten die Nassauer über den grössten Theil des jetzigen Kreises aus. Nur im freien Grunde haben die Edelherren von Mols-berg und die Grafen von Sayn besser fundirte Rechte gehabt und im Nord-westen bei Crombach**) entstanden Streitigkeiten mit den Edelherren von Wildenberg (Nr. 195 und 276). Nach Osten dagegen scheinen die Grenzen gegen das Wittgensteinsche Gebiet zeitig genau bestimmt und freundschaftlich aufrecht erhalten worden zu sein. (Nr. 187 v. 1331). Die Uebergriffe der Erzbischöfe von Köln von Norden aus beruhten offenbar weniger auf rechtlich fundirten Ansprüchen, als auf Prätionen, welche aus der Fiktion her-vorgingen, dass die Westfälische Herzogsgewalt sich auch über das Sieger-land erstreckte (s. oben S. XXII) und waren nur vorübergehend und auf Grund augenblicklichen politischen Uebergewichtes möglich. Im Uebrigen ist von dem Einflusse der Herzogsgewalt oder gar der Reichsgewalt kaum etwas zu bemerken.

Im Lande übten die Grafen ihr Aufsichtsrecht über die Gerichtspflege und die wirthschaftliche und polizeiliche Verwaltung durch die von ihnen eingesetzten Schultheissen. Die richterliche Thätigkeit selbst führten die den Grafen vereideten Schöffen aus. Auch hatten die Grafen wohl zweifellos das Recht, das Landvolk zu gerichtlichen (Nachjagd u. s. w.) und kriegerischen (Heerbann) Zwecken anzubieten, wenn darüber bestimmte Zeugnisse auch nicht vorliegen. Ferner besassen sie den Wildbann und machten sich auf Grund desselben (s. oben S. XVII) einen grossen Theil der Hochwaldungen zu eigen und übten das Bergwerks- und Münzregal (vergl. Nr. 73 und oben S. XXI).

In Betreff der kirchlichen Verhältnisse ist zu bemerken, dass die Grafen einen grossen Theil der Patronate (vergl. über Netphen Nr. 10 v. 1239) wenn auch vielleicht nur als Lehnsherren besassen und dadurch auch wohl die Zehnten, die ihnen um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts in grosser Zahl zustanden, an sich gebracht hatten. Es wird das wahrscheinlich damit zusammenhängen, dass eine bedeutende Zahl der Pfarrkirchen ihre eigenen Gründungen waren.

An Steuern bezogen die Landesherrn vom Landvolke, wie sich aus den späteren Rechnungen rückwärts schliessen lässt, ausser dem Antheile an den Gerichtsgefallen, eine Mai- und eine Herbst-Beede, das sogenannte Fleischgeld, eine Steuer von den Kühen, welche gehalten wurden, die alte

*) Vergl. C. D. Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau, S. 306.

**) Die bei Lacomblet II Nr. 94 zum Jahre 1221 mitgetheilte Urkunde über Crum-berg ist auf den Siegenschen Ort Krombach bezogen worden, es handelt sich jedoch offenbar um den Ort, desselben Namens im Kirchspiel Wissen.

Grafenabgabe des Futterhafers und das Weingeld, über dessen Entstehung und rechtliche Grundlage ich nichts beizubringen weiss. In der Erhebung und Umliegung dieser Steuern waren die Grafen nicht, wie die meisten Landesfürsten, durch Stände beschränkt. Es hat dieser Umstand seinen Grund zunächst darin, dass die Stadt Siegen als einzige Stadt des Landes eine ganz eximirte Stellung einnahm und daher den Grafen gegenüber ihre eigenen Rechte zwar scharf vertrat und zu erweitern suchte, aber keine Veranlassung fand, für das ganze Land einzutreten. Ferner hat der Adel (s. unten) im Siegerlande in den Zeiten, welche hier in Betracht kommen, weder politisch, noch wirtschaftlich, noch social eine so bedeutsame Stellung sich zu erringen gewusst wie in anderen Territorien, wo er mit voller Berechtigung oder auch mit Ueberschreitung seiner Befugnisse als Vertreter der Interessen der ganzen Landschaft auftrat. Darans aber, dass auch nicht eine Spur von Ansätzen zu einer gesamtständischen Vertretung oder Opposition sich findet, sondern dass Schultheissen und Schöffen noch im 15. Jahrhunderte als Vermittler zwischen der Landesherrschaft und den Landsassen bei der Erhebung der Steuern auftreten, scheint der Rückschluss erlaubt, dass diese Abgaben zu besonderen Beschwerden kaum Anlass gegeben haben. Dienste hat die Herrschaft von den freien Landbauern offenbar nur zur Landesvertheidigung d. h. zur Anlage, Erhaltung und Besserung von Landwehren und Landesburgen gefordert.

Grundeigenthum haben die Grafen nur in beschränktem Maasse besessen; in der Rechnung des Jahres 1463 werden herrschaftliche Hobsleute erwähnt in Deutz, Rödgen, Volnsberg, Eiserfeld, Füsselsbach, Weidenau, Caan, Wilnsdorf, Hilchenbach (2) und 3 weitere, ohne dass angegeben ist, wo die von ihnen bewirthschafteten Höfe lagen. Einzelne dieser herrschaftlichen Höfe scheinen alter Besitz, von anderen in Füsselsbach und Wilnsdorf finden sich in Nr. 311 und Nr. 332 die Erwerbsurkunden. Die Hobsleute waren Eigenhörige der Grafen. Wir besitzen keine Hofesweithümer über die rechtlichen Verpflichtungen dieser Hörigen, aus den Nr. 97 ff. aber über die an Graf Heinrich überwiesenen Hörigen des Kölner St. Georgs-Stiftes in Ferndorf lässt sich Einiges entnehmen. Diese Hörigen (hüvelinge) sollen dem Grafen alle iura (d. h. Abgaben bei Sterbefällen und der Neuübernahme des Gutes), servicia (Dienste bei Bewirthschaftung des Hauptgutes), onera (die regelmässigen Abgaben) et obsequia (allgemeinen Gehorsam) leisten, wozu sie früher dem St. Georgs-Stift in Köln gegenüber verpflichtet waren. In späteren Verordnungen wird von den Eigenhörigen nur erwähnt, dass sie nicht ausserhalb des Verbandes der gräflichen Hörigen stehende Personen heirathen sollen.

Weitere Einnahmen flossen der Landesherrschaft aus Zöllen, Bergzehnten (Nr. 132), sowie von der Stadt Siegen zu. Ueber die Höhe der letzteren im Anfange des 14. Jahrhunderts erfahren wir Genaueres aus der Urkunde Nr. 104; derselben werden unten bei der Besprechung des Verhältnisses des Landesherrn zur Stadt einige Worte zu widmen sein.

Die Landeshoheit gründete sich aber nicht allein auf die alten Grafenrechte, sondern daneben auch noch auf die Vogteigewalt. Es hat nicht gelingen wollen, mit dem vorhandenen Materiale über deren Entstehung und Ausdehnung ein klares Bild zu gewinnen. Die alten Edel-

vögte übten die Rechte weltlicher Hoheit, welche geistlichen (wirklichen oder juristischen) Personen zugewendet waren, in deren Namen und Auftrag aus, da die geistlichen Personen diese Befugnisse selbst nicht auszuüben vermochten. Die Beauftragung pflegte durch Belehnung zu geschehen. Die Hoheitsrechte umfassten gewöhnlich die Handhabung des Gerichtsbanns und des Heerbanns. Aus der Handhabung des Heerbanns ergab sich für die Vögte von selbst die Verpflichtung zum bewaffneten Schutze der geistlichen Person, welche den advocatus bestellte. Vielfach nun machten sich die Vögte im Laufe der Zeit durch Anwendung von Gewalt, Abfindung, Abkauf oder Tausch von der ursprünglich überall bestehenden Lehensabhängigkeit frei. Aehnliche Verhältnisse müssen im Siegenschen obgewaltet haben, da wir nicht wissen, von wem die Grafen die Vogteigewalt zu Lehn trugen. Die einzige Notiz, welche sich darüber findet, ist von Achenbach in seiner Geschichte der Stadt Siegen I, S. 5 beigebracht. Es ist ein Passus aus einer vom Grafen Johann 1361 dem Erzbischofe von Mainz angestellten Urkunde: „want ich dy fadyge und gerychte tzu Sygen inne lande und nyd dy sloss von ym und von syme stifte zu leno han.“ Es ist jedoch leicht möglich, dass dieses Lehnsverhältniss kein altes, sondern ein neugeschaffenes gewesen ist; wenigstens erscheint es auffallend, dass dieses das älteste Zeugnis über diese Lehensabhängigkeit darstellt. Jedenfalls war in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Vogtei politisch nur noch von sehr geringer Bedeutung. Sie war von den Grafen zu Erblehn ausgethan worden und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Besitze eines Otto, der von derselben den Amtsnamen advocatus de Sigen führte. Ob er nun zur Familie der Herren von Wilnsdorf gehörte oder ob diese Familie ihn theilweise beerbte (s. unten), jedenfalls wurden von seinen Erben die aus der Vogtei fliessenden Einkünfte als theilbar vererbliche Renten behandelt und so hat denn sein Sohn Johannes den von ihm gestifteten Altar in der Pfarrkirche zu Siegen (Nr. 125 v. 1311) zweifellos zum grössten Theile mit alten Vogteigefällen dotirt; andere Vogteigefälle kaufte Graf Heinrich von Nassau von verschiedenen Mitgliedern der Familie von Wilnsdorf zurück (Nr. 117 und Nr. 229 von 1309 und 1339). Dass ein Theil der Vogteigerechtsame wahrscheinlich auch von der Stadt Siegen erworben wurde, ist oben bemerkt (S. XXVII); der Rest wird sich anderweitig zersplittert haben. Nach diesen Vorgängen haben dann die Grafen und anderen Inhaber dieser ursprünglich auf staatsrechtlichen Ansprüchen beruhenden Einnahmen, dieselben lediglich als privatrechtliche Renten weiter erhoben. Die Grafen setzten zwar noch Vögte ein (z. B. Gobel von der Hees), aber sie übertrugen das Amt nicht wieder zu Lehen und auch nicht erblich, sondern die späteren Vögte waren reine Beamte der Grafen; als solche verschwinden sie allmählig; in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts habe ich keine Vögte mehr erwähnt gefunden; ihre Funktionen müssen so gering gewesen sein, dass sie anderen Beamten, dem Amtmanne oder Rentmeister mit zugewiesen wurden. Es scheint jedoch, dass das ganze Institut niemals von gar zu grosser Bedeutung gewesen ist, d. h. dass die Grösse der der Vogteigewalt unterworfenen Bezirke und die Zahl der darauf angesessenen Leute niemals erheblich gewesen ist: das Institut würde sonst nicht so bald verschwunden sein und andererseits in irgend einer Weise den oben

geschilderten Gang der Verfassungsentwicklung gestört und modificirt haben.

Die Rechte, welche die Landesherren in der Stadt Siegen ausübten und die Ansprüche, welche sie auf Grund derselben an die Stadt machten, ergeben sich klar aus dem Verzeichnisse der Einkünfte des Kölnischen Marschalls im Herzogthum Westfalen aus der Stadt Siegen, sie stellen die Hälfte der aus der Stadt gezogenen Abgaben dar. Zunächst war die Beede (vergl. Nr. 104 und Nr. 95) auf 50 Mark fixirt, dann besass der Erzbischof 2 Mühlen, was doch nur so zu verstehen ist, dass er als Herzog — und nicht als Mitherr — die Erlaubniss zur Anlage derselben gegen jährliche Lieferung des im Register namhaft gemachten Getreidequantums erteilt hatte. Der Zoll warf jährlich 4 Mark 4 Schilling ab, er muss also verpachtet gewesen sein. Daraus, dass auch die Wortpennyng, eine Abgabe von den Hausplätzen (area, Wort), durch welche der Hausbesitzer das Obereigenthum des Erzbischofs an Grund und Boden anerkannte, sowie die Hühner, eine auf Vogtei- oder Grafschaftsrecht beruhende Abgabe mit aufgeführt werden, ersieht man, dass die Grafen die Ansprüche des Erzbischofs auf alle und jede aus der Stadt zu erwartenden Einnahmen hatten anerkennen müssen. Die Angaben über die Einkünfte von den Gerichten sind wegen der mangelhaften Interpunction bei Seibertz zum Theile missverstanden worden. Die höheren Strafgeelder, welche die sogenannte „Königsbusse“ von 60 Schillingen oder mehr ausmachten, kamen selbstverständlich dem Landesherren oder dessen Stellvertreter, dem Amtmanne (officiatus), Marschall oder wie er sonst heissen mochte, zu. Die geringeren Bussen aber fielen an Schultheiss und Schöffen. Daraus, dass für diese beiden nicht regelmässig sich gleich bleibenden Einnahmen bestimmte Zahlen in Ansatz gebracht sind, möchte darauf zu schliessen sein, dass sie gleichfalls verpachtet waren. Sie werden wohl den Schultheissen vergeben gewesen sein. Einnahmen aus der Münze werden nicht erwähnt, weil damals in Siegen schon lange nicht mehr geprägt worden war.*) Auch von den Juden wird nichts erwähnt; wahrscheinlich waren sie damals ausgetrieben.

Es kann und soll hier keine Geschichte der einzelnen das Siegerland regierenden Grafen gegeben werden, um aber ersehen zu können, unter welchen äusseren Einflüssen dieselben handelten, sind alle ihre Urkunden, soweit sie aus den benutzten Archiven zusammenzubringen waren, wenigstens als Regesten mitgetheilt. Der allgemeine Gang der Reichsgeschichte, die Anstrengungen Adolfs von Nassau zur Königskrone zu gelangen, der Streit der Gegenkönige Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern, das Aufkommen Karls IV. und die mit seiner Wahl im engsten Zusammenhange stehenden Wirren in Mainz, wo Erzbischof Heinrich von Virneburg abgesetzt und Gerlach von Nassau erhoben wurde, haben wesentlichsten Einfluss auf die Politik auch der im Besonderen hier in Betracht kommenden Nassauer Grafen geübt. Ferner hat die Heirath Ottos von Nassau mit der Viandenschen Erbtöchter und seine Bemühungen deren Erbschaftsbesitz

*) Wir kennen für den hier in Betracht kommenden Zeitraum Münzen (Nassauer) aus der Mitte des 12. Jahrhunderts (S. S. XXI), Kölnische von c. 1258 (vergl. Nr. 27) und Kölnische von Siegfried von Westerbürg, s. Kappe Kölner Münzen.

anzutreten, mittelbar viele Maassnahmen im Siegenschen veranlasst. Ohne eine Berücksichtigung dieser allgemeinen Verhältnisse sind insbesondere die Transaktionen mit den Kölnern Erzbischöfen nicht zu verstehen. Obwohl es stets das Streben der Grafen war, Köln aus dem Mitbesitze der Stadt zu verdrängen, so zwangen doch die äusseren Verhältnisse gegen Ende der hier berücksichtigten Epoche den Grafen Otto, seine Hälfte der Stadt und den ganzen nordwestlichen Theil des Landes an Kurköl'n zu verpfänden. War es in dieser Hinsicht den Grafen nicht möglich, ihre Absichten durchzusetzen, so sehen wir in zwei anderen Richtungen ein um so andauernderes und folgerichtigeres Fortschreiten. Zunächst brachten es die Grafen dahin, dass der Einfluss der Nachbardynasten innerhalb der Grenzen des Landes, der durch Ueberwanderung von Hörigen und Annahme von Lehnsleuten im Siegenschen sich leicht unter der Hand begründen liess, sich nicht befestigen konnte. Es fanden endgültige Auseinandersetzungen mit den Herren von Wildenberg und den Grafen von Wittgenstein über gegenseitige Rechte und Besitzungen statt. Obwohl die Wildbannstreitigkeiten mit den Grafen von Sayn schon 1259 (Nr. 28) durch Schiedsspruch erledigt wurden, so gaben doch die verwickelten Verhältnisse des freien Grundes mit der mächtigen Ganerbschaft derer von Selbach noch Jahrhunderte lang Stoff zu kriegerischem und gerichtlichem Zank der Nachbarn. Ferner war der Kampf mit dem Adel von grossem Erfolge begleitet. Die Grafen gaben nicht zu, dass die grossen Familien erblich politische Rechte im Siegenschen an sich brachten, wie schon oben in Betreff der Vogtei im Einzelnen nachgewiesen wurde. Auch gelang es allmählig den grössten Theil der Allodien (Hain Nr. 130 v. 1313; Wilnsdorf Nr. 232 von 1340) aufzukaufen und die betreffenden Besitzer zu zwingen, ihre Güter zu Lehen aufzutragen. Dies hatte in späteren Jahrhunderten die Folge, dass es der Dillenburgerischen Regierung rechtlich möglich wurde, diese Besitzungen nach Aussterben der betreffenden Familien als eröffnete Lehen einzuziehen. Es giebt daher jetzt im ganzen Kreise nur das eine Rittergut Burgholdinghausen, eine grosse Zahl der anderen adelichen Besitzungen ist zerschlagen und in kleinen Besitz umgewandelt; die Güter Rödchen, Lohe, Langenau, Hees und Mittelhees wurden Domänen und sind jetzt im Privatbesitz.

Der Adel.

Ueberhaupt hat der Adel im Siegenschen niemals die Bedeutung gewonnen, wie in den umliegenden Gegenden. Neben dem schon oben erwähnten Bestreben der Grafen, den Adel keine politische Macht gewinnen zu lassen, hat dieses weiter seinen Grund wohl darin, dass kaum eine der in Siegen hervortretenden Adelsfamilien dem Lande selbst entstammt. Ausser den eine Ausnahmestellung einnehmenden Ganerben von Selbach, über welche unten noch einige Worte zu sagen sind, finden wir die Familien der Vögte von Siegen, der Kolben von Wilnsdorf, der von Hain, von Bicken, von Holdinghausen und von der Hees. Ob die Familie der Vögte von Siegen (s. oben S. XXXI), welche diesen Amtsnamen zum Geschlechtsnamen machte und mit dem Pfarrer Johannes und seinem Bruder Otto dem Mainzer Kanoniker ausgestorben ist, den älteren Zweig der später mit den Vogtrechten belehnten Herren von Wilnsdorf darstellt, ist nicht fest-

zustellen, weil kein Siegel Ottos Vogts von Siegen oder seiner Söhne mit Wappen sich erhalten hat. Ich möchte es jedoch annehmen, da sehr bald nach Ottos Tode (er lebte noch 1255) 1257 schon Hermann v. Wilsdorf als Vogt von Siegen erscheint, während zwei der Söhne Ottos im geistlichen Stande lebten, der eine offenbar als angesehenener und dem Grafen- hause nahestehender Pfarrer der Stadt, nachdem er früher Notar des Grafen- gewesen war. Gegen die Annahme freilich spricht, dass der Namen Otto bei den Wilsdorf nicht nachweisbar ist. Ob nun die Familie Wilsdorf aus dem Orte stammt, der ihr den Namen gab, scheint zweifelhaft. Das Geschlecht kommt mit diesem Namen frühzeitig in der Gegend von Wetzlar vor; Hermann ist Saynscher Vasall, aber nichts deutet auf Herkunft aus jener Gegend. Dagegen lässt der 1277 bei den Wilsdorf (Nr. 48 u. 49) vorkommende Spitznamen Colve auf anderweitigen Ursprung schliessen. Dieser Spitznamen, der freilich in allen Nachbargebieten bei den verschiedenen Familien vorkommt und ursprünglich wohl Calvus, Kahlkopf (vergl. Grimms Wörterbuch unter Kolbe) bedeutet, findet sich in nächster Nähe bei einem Geschlechte des Herzogthums Westfalen vertreten. Die wichtigsten Urkunden über die Mitglieder dieser Familie, welche ihren Hauptwirkungskreis in und bei Schmalleberg hatte, sind im Urkundenbuche mitgetheilt. Obwohl keine Siegel der westfälischen Colven aus so alter Zeit bis jetzt bekannt geworden sind, welche die Frage der Verwandtschaft endgültig entscheiden könnten, so macht das gleichmässige Vorkommen der Namen Johannes und Hermann bei den Wilsdorf und den Schmalleberger Colven eine Beziehung derselben zu einander sehr wahrscheinlich. Es ist ferner hervorzuheben, dass das Wappen der Kolben von Wilsdorf (Tafel Nr. 10 und Nr. 11) keine Aehnlichkeit mit Wappen von in der Nähe angesiedelten Familien niederen Adels zeigt, dagegen sehr wohl als eine Modification der Pfähle in den Wappen der Dynasten v. Wittgenstein, Graf- schaft und Beilstein angesehen werden kann. Und gerade die Familien der Grafschaft und Wittgenstein übten in der Umgegend von Schmalleberg hervorragenden Einfluss. Es scheint daher, dass die Kolben ein altes Ministerialengeschlecht der Grafschafter oder Wittgensteiner war, welches ursprünglich bei Schmalleberg ansässig war und sich allmählig über Wils- dorf südwestlich ausbreitete, schliesslich aber in Wilsdorf seinen Haupt- sitz aufschlug.

Die Familien von Bicken und von Hain stehen unter einander im engsten Zusammenhange; in beiden wechseln während des 13. Jahrhunderts die staufischen Vornamen Friedrich und Konrad, beide führen in derselben Zeit das gleiche Wappen, zwei Querbalken (Tafel Nr. 12 und Nr. 13). Die Bicken erscheinen stets als Mitbeerbte, wo es sich um die Rechtsverhältnisse der Burg Hainchen handelt. Dass die Bicken nicht landeseingeboren sind, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Ihr Stammsitz Bicken liegt bei Herborn, wo sie die Vogtei besaßen, dort war auch, wenigstens in der Zeit, welche uns hier interessirt, der Hauptstützpunkt ihrer Macht. Aber auch die Familie vom Hain, mag sie nun gleichen Stammes mit den Bicken sein oder nicht, scheint nicht ursprünglich von der Burg, die ihr den Namen gab, zu entstammen. Das lässt schon der Beinamen des zweit- ältesten Mitgliedes vermuthen, er heisst der Trierer. Diese Bezeichnung

wird zwar schwerlich auf unmittelbare Beziehung zur Stadt oder zum Erz- bischofe von Trier zu deuten sein, aber sie weist doch auf Herkunft aus der Trierer Erzdiocese d. h. aus dem Süden oder Südwesten hin. Dort liegt eben Bicken. Das Wappenbild und die Wappenfarben der Bicken entsprechen an sich dem alten Ysenburgischen Schilde (jedoch mit ge- wechseltten Farben). Die vom Hain führen seit dem Anfang des 14. Jahr- hunderts ein etwas verändertes Wappen, seine Farben sind nach Maassgabe des späteren Bickenschen Wappens, welches das Hainsche in sich aufnahm, von roth und Silber 4—5 mal getheilt, die Lilien (3, 2, 1) golden auf dem rothen Grunde. Wahrscheinlich sind also die Bicken und Hain eines Stammes und ursprünglich Ysenburgische Ministerialen. Letztere Annahme findet eine weitere Stütze darin, dass schon 1237 Anselm von Bicken die Erbtochter Jutta des Burggrafen Heinrich von Ysenburg (bei Sayn) heirathete und beerbte (Beyer, Mittelrh. Urkundenb. III. S. 450), da in jener Zeit fast nur die in demselben Lehensverbande stehenden Ministerialenfamilien unter einander heiratheten.

Die beiden anderen Familien, welche ihre Namen von Siegenschen Orten annahmen, Hees und Holdinghausen, scheinen aus dem Herzogthum West- falen zu stammen. Beide Familien sind nicht vor dem Anfange des 14. Jahrhunderts im Siegenschen nachweisbar. Die Holdinghausen kommen zu- erst als Arnberger Lehensleute vor; die Hees führen das Wappen der Familie von Ewig aus der Gegend von Attendorn.

Diese Wahrnehmung, dass die im Siegenschen hervortretenden Adelichen wahrscheinlich sämtlich von auswärts eingewandert sind, erhält noch da- durch eine Stütze, dass kein einziges dieser Geschlechter alte Beziehungen zum Grafen- hause hat, wie sie sich sonst so häufig in der Uebernahme der Vornamen oder des Wappens ausweisen.

Die Verhältnisse, welche in anderen Gegenden das Aufkommen des niederen Adels hervorriefen, fanden sich eben im Siegenschen nicht. Der Adel entstand entweder dadurch, dass landesherrliche Eigenhörige (Mini- sterialen), die sich durch Hofdienst oder Vertheidigung von Landesburgen zu einer höheren Stellung heraufgearbeitet hatten, erblich ritterliche Lebensweise annahmen oder dadurch, dass begüterte freie Landsassen erblich dieser Lebensweise pflegten. Von Ministerialen finden wir im Siegenschen keine Spur; die Lehensabhängigkeit war vielmehr durchweg die der Vasallen. Die freien Landsassen aber scheinen, wenn sie auch häufig das Schöffen- und Schultheissen- Amt bekleideten, ja zu Pferde Kriegsdienste leisteten (Nr. 92), kaum jemals in den Lehensverband der Grafen einge- treten zu sein oder ritterliche Lebensweise angenommen zu haben.

Im freien Grunde hat sich eine Adelsgenossenschaft zu einer Gan- erbschaft ausgebildet, wie sie in südlicher gelegenen Gegenden häufiger nachweisbar ist, weiter nördlich aber kaum noch vorkommen möchte. Es ist die Ganerbschaft Selbach,*) welche gleich bei ihrem ersten Auftreten

*) In Lacomblets Urkundenbuche II Nr. 600, 792 und 1029 werden Johann, Gerard und Engelbert v. S. als Lehensleute der Grafen von Jülich erwähnt; man hat sie mit den Familien des freien Grundes zusammengebracht; sie stammen jedoch offen- bar vom Selbacher Hof bei Schleiden und haben mit den Siegerner S. nur zufällig den Namen gemein.

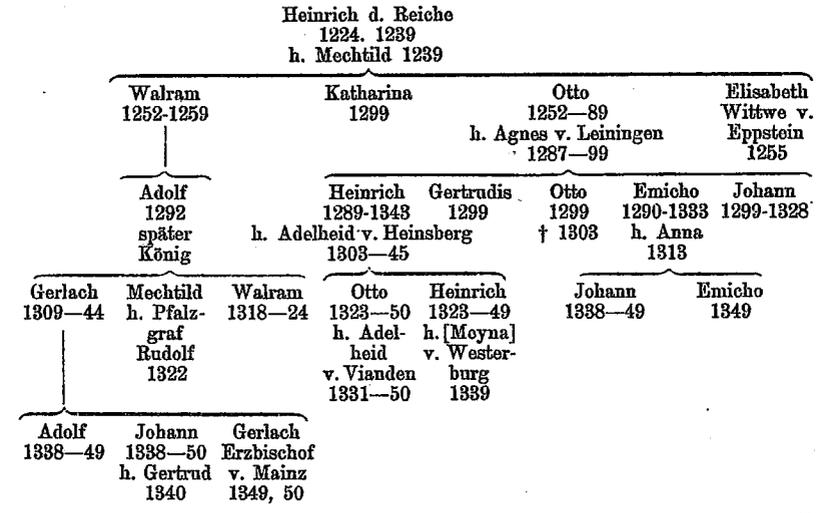
im Jahre 1288 (Nr. 55) als *communitas* mit eigenem Siegel erscheint (vergl. die Ganerbschaft Dernbach mit ebenfalls eigenem gemeinschaftlichen Siegel in Nr. 43 von 1274). Wie sie entstanden ist und in welchem Verhältnisse die einzelnen sie bildenden Familien zu einander standen, ist nicht mit Sicherheit anzugeben. Diese Familien hießen ursprünglich alle von Selbach, scheinen alle rittermässig gelebt zu haben und führen sämtlich, zum Theil allerdings mit Beizeichen versehen, das Wappen der Gemeinschaft, deren Siegel aber an späteren Urkunden, wenn sie auch die ganze Ganerbschaft betreffen (vergl. Nr. 212 von 1336), nicht mehr nachweisbar ist. Dieses Wappen ist freigewählt, wenigstens lässt sich nicht erweisen, dass es dem Wappen einer der in der Nähe wohnenden Dynastenfamilien, welche auf die Ganerbschaft Einfluss übten (zunächst Sayn und Molsberg), nachgebildet ist. Abstammung der sämtlichen Familien von einem gemeinsamen Stammvater ist nicht nachweisbar. Später wurden auch entschieden von auswärts stammende Adelige, wie ein Bicken (Nr. 332 v. 1350) aufgenommen. Ob die Ganerbschaft dadurch entstand, dass die hervorragenderen freien Familien sich eine gemeinsame Landesburg gründeten und später in den Lehnshof der Grafen von Sayn (Nr. 55 und 332) und der Herren von Molsberg (Nr. 169) eintraten, oder ob diese Dynasten schon früher ihnen nach Lehnrecht verpflichtete Vasallen — was sich in anderen Gegenden häufig findet — als eine Burgmannschaft auf einer von ihnen selbst erbauten Feste zusammensiedelten, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls wurde das Aufblühen und der Machtzuwachs der Genossenschaft wesentlich dadurch begünstigt, dass die landesherrlichen Befugnisse über den freien Grund so lange zwischen Nassau (Molsberg) und Sayn streitig waren. Es scheint jedoch vor 1350 noch zu keinem schärferen Austrage dieser Verhältnisse gekommen zu sein, während die Begründung der neuen Ganerbenburg Hohenselbach, deren Burgfrieden unter Nr. 332 mitgetheilt ist, zu schweren Conflicten führte und die Macht der Ganerbschaft dauernd geschwächt zu haben scheint (vergl. Achenbach, der Hohenselbachskopf). Die bei der Ganerbschaft beteiligten Familien, besonders die Dauben (Surdi) hatten jedoch schon derartig in den benachbarten Territorien, besonders im Siegenischen Fuss gefasst, Vermögen und Einfluss gewonnen, dass sie im Einzelnen bei der Zerstörung der Burg Hohenselbach wohl nicht wesentlich geschädigt wurden.

Auch Eigenbehörige von Adelichen werden erwähnt, und zwar schon 1292 in Nr. 65 mit der Bezeichnung „*servus*“. Daraus jedoch, dass gerade dieser *servus* als Zeuge aufgeführt wird, was sich bei den Eigenhörigen der Herren von Hain noch mehrfach wiederholt, ist wohl zu schliessen, dass die rechtliche Freiheitsbeschränkung dieses Standes, der übrigens der Zahl nach als verhältnissmässig gering erscheint, nicht gross gewesen sein kann. Sie werden in denselben Verhältnissen, wie die landesherrlichen Hörigen gelebt haben. Bemerkenswerth ist die Bezeichnung „*ius quod a Deo habuimus*“ in Nr. 203. Das Recht über die Eigenbehörigen wurde als Lehnshoheit aufgefasst; wenn aber kein Oberlehnsherr da war, galt es als von Gott stammend, als „*Gotteslehen*“.

Stammtafeln.

Wie im Register, so sind auch auf den Stammtafeln bei den Personen nur die Jahre angegeben, in welchen dieselben nach Ausweis der in diesem Buche mitgetheilten Urkunden vorkommen. — Die auch sonst für das 13. Jahrhundert beobachtete Gewohnheit, dass je der älteste Enkel nach dem Grossvater väterlicherseits genannt wurde, gestattete in den Stammtafeln der von Bicken, Hain und Selbach vermuthungsweise ein Abstammungsverhältniss anzusetzen, wo die Urkunden nur Namen ohne jede weitere Bezeichnung einer Verwandtschaft enthalten. Diese Vermuthungen sind durch Fragezeichen erkennbar gemacht. Bei der Stammtafel der Familie von Hain sind die nur in der Urkunde Nr. 164 vorkommenden Personen weggelassen, da die Angaben dieses Stückes mit denen besser beglaubigter Documente im Widerspruche stehen und die Urkunde wohl überarbeitet, wenn nicht ganz gefälscht ist (vergl. Vorwort S. VII, Anm.).

1. Grafen von Nassau.



2. Vögte von Siegen.



3. Schulten von Siegen.

